



SACHSEN-ANHALT

Bericht der Landesregierung zur Hochwasserkatastrophe 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Wesentliche Maßnahmen nach der Flutkatastrophe 2002.....	4
3.	Flutkatastrophe 2013.....	16
3.1.	Ursache und Verlauf des Hochwassers.....	16
3.2.	Schadensbilanz und Wiederaufbau	23
3.2.1.	Schadensbilanz.....	23
3.2.2.	Soforthilfen/ Erstmaßnahmen.....	24
3.2.3.	Wiederaufbau.....	25
3.2.4.	Spenden.....	37
3.3.	Katastrophenschutz	37
3.4.	Hochwasserschutz	44
3.5.	Bau- und Planungsrecht.....	50
3.6.	Eigenvorsorge	51
3.6.1.	Bauliche Vorsorge.....	51
3.6.2.	Versicherungsschutz.....	51
4.	Zusammenfassung.....	52
5.	Anhang	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Vergleich der Finanzvolumina vor und nach dem Hochwasser 2002	6
Abbildung 2 Niederschlagshöhe im Mai 2013 in Prozent vom entsprechenden vieljährigen Mittel 1961 – 1990.....	16
Abbildung 3 Übersicht der Amtsbereiche der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF).....	66

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Verfahrensstand zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten.....	5
Tabelle 2 Schäden an Deichen und Gewässern 1. Ordnung bezogen auf die Flussbereiche	32
Tabelle 3 Schäden an Deichen und Gewässern 1. Ordnung bezogen auf die Landkreise....	32
Tabelle 4 Hochwasserscheitel vom Juni 2013 im Vergleich zum bisherigen HHW und HHQ an ausgewählten Meldepegeln in Sachsen-Anhalt	54
Tabelle 5 Höchste im Juni 2013 beobachtete Hochwasserscheitelabflüsse und vorläufige Wiederkehrintervalle an ausgewählten Hochwassermeldepegeln Sachsen-Anhalts	57
Tabelle 6 Hochwasserhilfen in Sachsen-Anhalt.....	58
Tabelle 7 Hochwasserhilfen in regionaler Gliederung.....	63
Tabelle 8 Hochwasserhilfen Land- und Forstwirtschaft nach ÄLFF	66
Tabelle 9 Abkürzungsverzeichnis.....	67

1. Vorwort

Im Mai 2013 ließen überdurchschnittlich heftige Regenfälle und Dauerregentage zum Ende des Monats die Wasserstände zahlreicher Flüsse steigen. Am 3. Juni 2013 riefen zunächst der Burgenlandkreis, der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und die Stadt Dessau-Roßlau den Katastrophenfall aus; auch die Landesregierung richtete einen Krisenstab ein. Das Juni-Hochwasser 2013 war nach 2002 die zweite verheerende Überschwemmung binnen kurzer Zeit. Von den Überschwemmungen an der Donau, Elbe, Mulde und Saale sowie kleineren Flüssen waren acht Bundesländer betroffen, am schlimmsten Sachsen-Anhalt, Sachsen, Bayern und Thüringen. In Sachsen-Anhalt kamen fünf Personen ums Leben.

Der Jahrestag des Beginns der Hochwasserkatastrophe 2013 ist für die Landesregierung Anlass, den derzeitigen Stand der Schadensbewältigung darzustellen, eine Einschätzung zu den aus den Überschwemmungen von 2002 und 2013 zu ziehenden Lehren abzugeben und aufzuzeigen, welche weiteren Arbeiten noch anstehen, um auf künftige Hochwasser besser vorbereitet zu sein.

Dieser Jahrestag ist für die Landesregierung auch Anlass, den vielen Helferinnen und Helfern aus Sachsen-Anhalt und den anderen Bundesländern zu danken. Bundeswehr, Feuerwehren, Polizei, THW, die Mitarbeiter der Krisenstäbe, die Helfer der privaten Organisationen (Arbeiter Samariter Bund, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst) und die viele privaten Helfer, die sich in beeindruckender Weise auch über soziale Netzwerke organisiert hatten, brachten enorme Leistungen zustande. 200.000 Einsatztage von Bundeswehr, THW und Bundespolizei, ungefähr 25.000 Feuerwehrleute im Einsatz, Rund-um-die-Uhr-Tätigkeit in den Krisenstäben, Dauereinsatz von Jugendlichen an Brennpunkten des Hochwassers – viele Menschen haben Hervorragendes geleistet.

Die schnelle Nothilfe, aber vor allem der Wiederaufbau, wäre ohne die finanzielle Hilfe von Bund, Ländern, der Europäischen Union und vielen Spendern sowie die Arbeit der caritativen Organisationen nicht möglich. Als Anrainer eines großen Flusseinzugsgebietes sind wir auf diese Unterstützung angewiesen, für die an dieser Stelle ebenfalls Dank gesagt sei. Die Landesregierung sieht in dieser Solidarität eine zusätzliche Verpflichtung darauf zu achten, dass die Hilfsgelder richtlinienkonform nur zur Behebung der Schäden verwendet werden.

2. Wesentliche Maßnahmen nach der Flutkatastrophe 2002

Nach der Flutkatastrophe 2002 wertete die Landesregierung den Katastrophen- und Einsatzverlauf umfassend aus. Die Ergebnisse wurden im Landtag und insbesondere im „Zeitweiligen Ausschuss Hochwasser“ erörtert. Dieser legte am 18. März 2004 einen Abschlussbericht mit Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen vor (Drs. 4/1445), der in der 38. Sitzung des Landtages am 2. April 2004 zur Kenntnis genommen wurde. Mit Bericht vom 8. Februar 2006 (Drs. 4/2610) unterrichtete die Landesregierung zum Stand der Umsetzung und Berücksichtigung der vorgenannten Empfehlungen. Der Landtag nahm den Bericht in der Sitzung am 16. Februar 2006 zur Kenntnis und beschloss die Einstellung der Arbeit des Zeitweiligen Ausschusses Hochwasser. In den folgenden Legislaturperioden wurden die Beratungen von Hochwasserthemen wieder in den jeweiligen Fachausschüssen geführt. Im Kapitel 2 dieses Berichts sind die wesentlichen weiteren Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasser- und Katastrophenschutzes zusammenfassend dargestellt.

Hochwasserschutzmaßnahmen

Verbesserung der Grundlagenarbeit

Als ein Kritikpunkt bei der Auswertung des Hochwasserereignisses im August 2002 wurde das Fehlen einheitlich aufgebauter **Deichdokumentationen** benannt. In Folge dessen wurde für die wichtigsten Hauptdeiche des Landes eine Deichdokumentation erarbeitet, welche u. a. die Deichfachberater, die unteren Wasserbehörden (Gefahrenabwehrbehörden), die Wasserwehren und im Katastrophenfall die Katastrophenschutzstäbe der jeweiligen Entscheidungsebene in die Lage versetzt, sachgerechte Entscheidungen bei Hochwassergefahren zu treffen.

Zusätzlich zu dieser technischen Dokumentation wurden die im Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt aufgeführten Landesdeiche in einem **Deichregister** erfasst, das Ende 2011 veröffentlicht bzw. den unteren Wasserbehörden übergeben wurde.

Für die Erarbeitung wichtiger wasserwirtschaftlicher Fachplanungen (z. B. flurstücksscharfe Ermittlung von Überschwemmungsgebieten, detaillierte Einzugsgebietsermittlung oberirdischer Gewässer, Erarbeitung Hochwasserrisikokarten) ist die Verfügbarkeit eines hochauflösenden **digitalen Geländemodells** (DGM) unabdingbar. Da dieses in der erforderlichen Höhen- und Lageauflösung nicht vorhanden war, wurde dies in den Jahren 2008 und 2009 erstellt.

Forderung nach schneller Ausweisung von Überschwemmungsgebieten

Nach dem Hochwasser 2002 wurden noch nicht per Verordnung festgelegte Gebiete, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt werden können, als vorläufige Überschwemmungsgebiete gesichert, soweit diese Gebiete in Arbeitskarten der zuständigen Behörden dargestellt waren. Die Verfahren zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete wurden kontinuierlich fortgesetzt, insbesondere nach Inkrafttreten der Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie 2007.

Der Stand 2013 sah wie folgt aus:

Tabelle 1 Verfahrensstand zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

Arbeitsstand	Stand Juni 2013		Stand Dez. 2013	
	Fläche (ha)	Anteil (%)	Fläche (ha)	Anteil (%)
Aktuell erfasste Überschwemmungsgebiete im Land Sachsen-Anhalt	139.431	100,0	139.094 (*)	100,0
davon bereits durch Verordnung festgesetzt:	39.305	28,2	65.513	47,1
per Gesetz festgesetzt:	46.042	33,0	35.328	25,4
über Arbeitskarten vorläufig gesichert:	54.084	38,8	38.253	27,5

(*) – Verringerung der Gesamtfläche infolge schärferer Abgrenzung der betroffenen Flächen

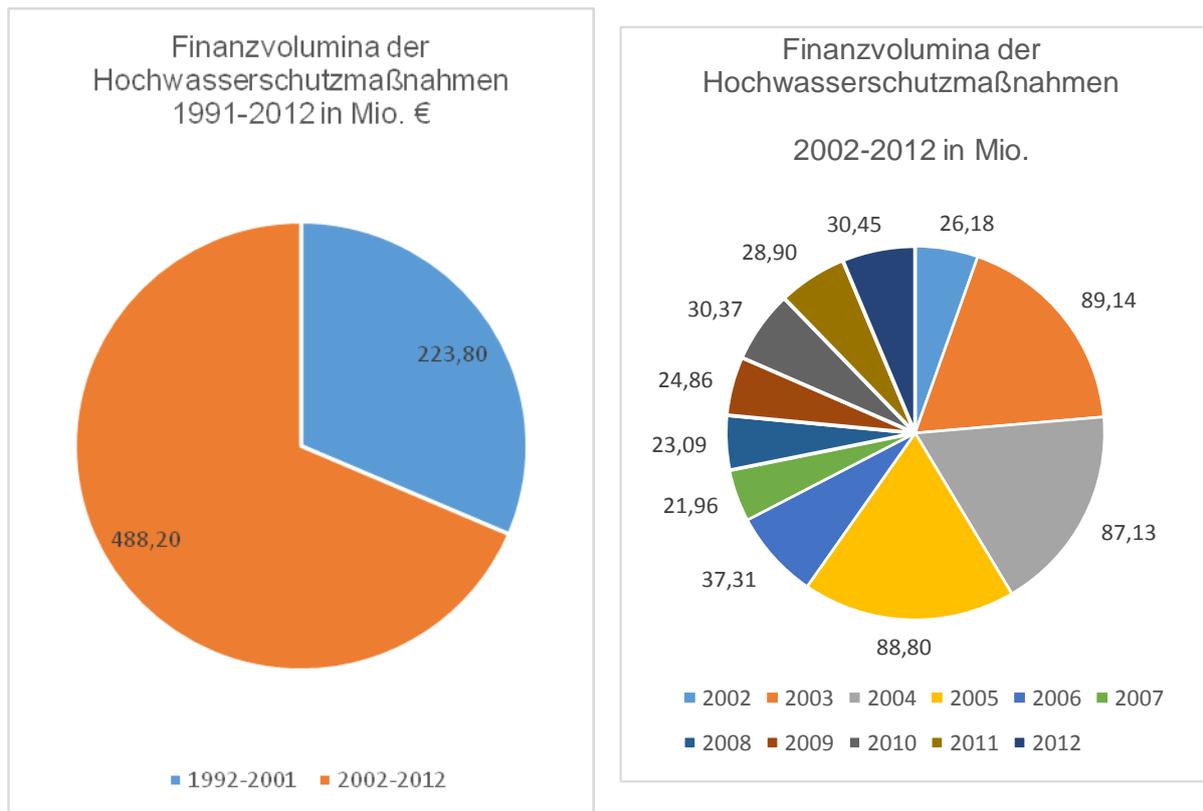
Ende Dezember waren ca. 80 % der Festsetzungsverfahren abgeschlossen. Mit dem Abschluss der restlichen Verfahren ist Mitte 2014 zu rechnen.

Verbesserung des technischen Hochwasserschutzes - Hochwasserschutzkonzeption (HWSK)

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Hochwasser 2002 und insbesondere der volkswirtschaftlichen Schäden hatte das Land Sachsen-Anhalt im März 2003 die Hochwasserschutzkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt bis 2010 (HWSK 2010) erarbeitet. Sie diente als Grundlage für die koordinierte Umsetzung eines wirksamen Maßnahmenbündels für einen nachhaltigen, vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese HWSK wurde im Jahr 2010 auf der Grundlage des erreichten Abarbeitungsstandes sowie unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus den zwischenzeitlichen Hochwassern aktualisiert und als HWSK bis 2020 fortgeschrieben.

Kernstück der HWSK war die umfassende Sanierung der Deiche. Vor dem Hochwasser 2002 entsprachen nur ca. 5 % der Deiche in Sachsen-Anhalt den Normen. Beginnend mit der unmittelbaren Hochwasserschadensbeseitigung 2002 wurden in der Folgezeit fast 500 Mio. Euro für die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Lande aufgewendet. In den Jahren 1992 bis 2001 wurden jährlich im Durchschnitt rd. 25 Mio. Euro für Maßnahmen des Hochwasserschutzes eingesetzt, insgesamt rd. 223,8 Euro. In der auf das Hochwasser 2002 folgenden Dekade (2002 bis 2012) wurde diese Summe somit nahezu verdoppelt. Einen Überblick über die in den Jahren 2002 bis 2012 für Hochwasserschutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt aufgewendeten Haushaltsmittel gibt die folgende Abbildung 1 „Vergleich der Finanzvolumina vor und nach dem Hochwasser 2002“.

Abbildung 1 Vergleich der Finanzvolumina vor und nach dem Hochwasser 2002



Mit Hilfe dieser Finanzmittel konnten 525 km Deiche sowie andere technische, dem Hochwasserschutz dienende Anlagen saniert oder neu gebaut werden. Damit wurden vor dem Juni-Hochwasser 2013 von den 1.312 km Deichen 655 km den allgemein anerkannten Regeln der Technik gerecht, was fast genau der Hälfte der gesamten Deichlänge in Sachsen-Anhalt entspricht.

Die Sanierung bzw. der Neubau von Deichen nach 2002 umfasst auch die Errichtung von Deichverteidigungswegen i. d. R. auf einer landseitigen Berme. Dass die seit 2002 sanierten Hochwasserschutzanlagen alle 2013 den enormen Belastungen standgehalten haben, beweist, dass sich die nach dem Hochwasserereignis 2002 verfolgte Strategie zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Sachsen-Anhalt bewährt hat.

Weitere wichtige Bestandteile der HWSK waren Maßnahmen zur Deichrückverlegung (DRV), der Bau von grünen Hochwasserrückhaltebecken sowie die Errichtung steuerbarer Flutungspolder. Die im März 2003 erarbeitete HWSK 2010 enthielt 12 DRV-Maßnahmen an Elbe, Mulde und Saale. Mit der HWSK 2020 erhöhte sich die Anzahl auf 17 Maßnahmen. Vor dem Hochwasser 2013 gab es folgenden Realisierungsstand:

- DRV Goddula/ Vesta (Saale, 15 ha) – 2004 fertig gestellt,
- DRV Oberluch Rosslau (Elbe, 135 ha) – 2005 fertig gestellt,
- DRV Lödderitzer Forst (Elbe, 600 ha) – Baubeginn 2009; Herbst 2012 Fertigstellung 1. Bauabschnitt,

- DRV Priorau-Möst (Mulde, 70 ha) – Baubeginn 2012; Anfang 2013 Fertigstellung
1. Bauabschnitt

In den Jahren nach dem Hochwasser im August 2002 wurden die Planungen für die Hochwasserrückhaltebecken im Harz (Selke - Meisdorf und Straßberg; Wipper - Wippra; Querne - Querfurt) kontinuierlich fortgeführt. Das Planfeststellungsverfahren für das Hochwasserrückhaltebecken Wippra konnte Anfang 2014 abgeschlossen werden.

In Sachsen-Anhalt wurden ursprünglich fünf potentielle Standorte für die Errichtung von steuerbaren Flutungspoldern ermittelt. Mit fortschreitendem Planungsstand stellte sich jedoch heraus, dass vier Standorte auf Grund ihrer Lage eine geringe Bedeutung für den Hochwasserverlauf in der Elbe haben, so dass sie derzeit nicht weiter betrachtet werden. Zusätzlich in die Planung aufgenommen wurde der Flutungspolder Rösa (Mulde, 19,6 Mio. m³). Der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss liegt seit Ende 2012 vor. Die bauliche Umsetzung des Polders Rösa ist in mehreren Bauabschnitten ab 2014 bis 2017 geplant. Weiterhin erfolgt die Planung für den Polder Axien-Mauken (Elbe, 44,3 Mio. m³). Deichrückverlegungen, die Errichtung von grünen Hochwasserrückhaltebecken sowie von steuerbaren Poldern erfordern sehr aufwändige Planungs- und Genehmigungsverfahren, die nur im Einklang von deutschem und europäischem Recht unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes durchzuführen sind. In die Entscheidungsfindung sind die Interessen der Grundeigentümer und der Flächenbewirtschafter ebenso einzubeziehen.

Nationale und internationale Zusammenarbeit

Eine wesentliche Erkenntnis aus dem Hochwasserereignis im Sommer 2002 war, dass ein umfassender, vorbeugender Hochwasserschutz flussgebietsbezogen und unabhängig von Landes- und staatlichen Grenzen erfolgen muss. Hochwasserschutzinteressen an grenzüberschreitenden Gewässern sind somit national und international zu koordinieren und der vorbeugende Hochwasserschutz ist nach einheitlichen Kriterien durchzuführen.

Auf nationaler Ebene ist das Land Sachsen-Anhalt in folgenden Gremien vertreten:

- Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) ⇒ Ständiger Ausschuss „Hochwasserschutz und Hydrologie“ (AH)
- Arbeitsgruppe Hochwasserrisikomanagement der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe
- Arbeitsgruppe Hochwasserrisikomanagement der FGG Weser

Unmittelbar nach dem Hochwasserereignis im Sommer 2002 begann in der Arbeitsgruppe der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ein langwieriger Abstimmungsprozess zur Festlegung eines einheitlichen Bemessungshochwassers an der Elbe, der erst im November 2008 durch den Beschluss der Staatssekretäre der Elbanrainerländer beendet werden konnte. Die Staatssekretäre verständigten sich auf einen maßgebenden Bemessungsabfluss am Pegel Wittenberge für ein 100-jährliches Hochwasser von 4545 m³/s. Dieser lange Einigungsprozess sowie die auf der Grundlage des Beschlusses der Staatssekretäre erforderlichen Berechnungen der Wasserspiegellagen führte zwar zu Verzögerungen bei der Umsetzung der

Deichbaumaßnahmen an der Elbe in Sachsen-Anhalt zwischen Barby und Wittenberge, stellt aber auch sicher, dass die Deichhöhen an den Landesgrenzen übereinstimmen.

Auf internationaler Ebene war das Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der Tätigkeit der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) bei der Erarbeitung des am 22. Oktober 2003 auf der 16. IKSE Tagung beschlossenen „Aktionsplanes Hochwasserschutz Elbe“ intensiv beteiligt. Dadurch wurde sichergestellt, dass die im Aktionsplan enthaltenen Aufgaben und Ziele des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge auch die Interessen des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigen. Die Bearbeitung der Berichte über die Erfüllung des Aktionsplans Hochwasserschutz Elbe der IKSE in den Jahren 2006 und 2009 sowie des Abschlussberichtes 2012 wurde umfassend begleitet.

Abstimmung mit Nachbarländern

Saale-Thüringen

Die Saaletalsperren erfüllen wie andere Talsperren auch mehrere Funktionen wie Hochwasserrückhaltung, Energieerzeugung und Niedrigwasseraufhöhung. Nur ein Teil des Gesamtstauraumes steht der Hochwasserrückhaltung zur Verfügung. Über die Hälfte des Einzugsgebietes ist nicht durch die Talsperren steuerbar. Die Bewirtschaftung der Saaletalsperren wurde aus Hochwasserschutzermäßigungen im Freistaat Thüringen mit Festlegung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 16.08.2008 zugunsten des Hochwasserschutzes geändert.

Zur Steuerung von Hochwasserschutzanlagen im Unstrut-Helme-Gebiet haben der Freistaat Thüringen und das Land Sachsen-Anhalt die Richtlinie aus dem Jahr 1992 überarbeitet. Die neue Richtlinie ist am 15. Oktober 2007 in Kraft getreten.

Havel-Brandenburg

Die Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Brandenburg sowie die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben sich im Rahmen eines Staatsvertrages vom 08. März 2008 darauf geeinigt, für den Fall eines gefahrbringenden Hochwassers der Elbe zu prüfen, ob eine Kappung des Elbescheitels notwendig ist. Dies soll durch Flutung und Wasserrückhaltung in der Havelniederung mit den dafür vorgesehenen Poldern erreicht werden. Der Vertrag regelt die Bedienung der Wehrgruppe Quitzöbel, die Einrichtung einer Koordinierungsstelle, zur Flutung der Havelpolder einschließlich Folgemaßnahmen, die Kostentragung und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle. Die für diesen Zweck eingerichtete Koordinierungsstelle mit Vertretern der Länder und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung prüft und berechnet im Ereignisfall täglich anhand der aktuellen Hochwasservorhersage für die Elbe, Saale und Havel die Möglichkeit einer Kappung des Elbescheitels durch Flutung der Havelpolder. Sie unterbreitet den Landesregierungen einen entsprechenden Vorschlag. Hierüber entscheiden die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt im Einvernehmen und jeweils im Benehmen mit den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sowie mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Im August 2004 haben die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt ein gemeinsames Gutachten zur Flutung der Havelniederung in Auftrag gegeben. Dieses analysierte den Hoch-

wasserverlauf 2002 sowie die Scheitelkappung durch Flutung der Havelniederung. Ferner wurde untersucht, wie die Flutung optimiert werden kann. In diesem Rahmen wurde auch die „Richtlinie für die Berechnung der Entlastung des Elbehochwassersscheitels in die Havel und zur Steuerung der Wehrgruppe Quitzöbel (Wehrbedienungs Vorschrift)“ geprüft und überarbeitet. Die neue Wehrbedienungs Vorschrift ist durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung am 1. Mai 2013 in Kraft getreten.

Mulde-Sachsen

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit wurde 2003 von Sachsen-Anhalt und Sachsen die länderübergreifende Arbeitsgruppe „Hochwasserschutz“ gegründet. In diesem Gremium werden die im Bereich der Landesgrenze vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen abgestimmt. Neben der Abstimmung zur Beseitigung von Schwachstellen wurde insbesondere die Schaffung von Hochwasserrückhaltemöglichkeiten an der Mulde zur Scheitelkappung durch gesteuerte Flutpolder als gemeinsames Projekt vorgebracht. Die Realisierung des Flutungspolders Löbnitz (Sachsen) begann im August 2012, Baustart für den Polder Rösa (Sachsen-Anhalt) war im Herbst 2013.

Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) und Hochwasservorhersage

Die bereits seit Mai 2003 im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) konzentrierte Hochwasservorhersagezentrale war auf der Grundlage entsprechender Planungen auszubauen. Im Januar 2008 wurde die Hochwasservorhersagezentrale mit der Freigabe der Internetplattform offiziell in Betrieb genommen. Nach dem Hochwasserereignis 2002 wurde auch für die Elbe, wie bereits für Rhein und Oder angewendet, das WAVOS (Wasserstandsvorhersagemodell) entwickelt. Es löst seit 2006 das bis dahin verwendete Modell ELBA ab. Gegenüber dem Modell ELBA bildet WAVOS in seinem Modell die Rückstauwirkungen der Nebenflüsse Saale, Mulde und Havel sowie die Wirkungen infolge Deichbrüche, Ziehen des Pretziener Wehres und der Havelpolderflutung ab. Die Hochwasservorhersagen für Elbe, Saale und Untere Havelwasserstraße wurden bis Ende Juni 2013 auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Januar 1995 erstellt. Am 01. Juli 2013 ist eine neue, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zur Wasserstands-/ Hochwasservorhersage für die Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel-Wasserstraße (Havelberg) getroffene Verwaltungsvereinbarung in Kraft getreten. In Änderung zur alten Vereinbarung erstellt im Hochwasserfall der LHW federführend für alle im Modell enthaltenen Pegel an der Elbe (Schöna bis Geesthacht), an der Saale (Halle-Trotha bis Calbe) und an der Havel (Havelberg) mit Unterstützung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung die tägliche Hochwasservorhersage.

Deichfachberater (DFB)

Das Deichfachberatersystem, welches nach dem Hochwasser im August 2002 im LHW flächendeckend für das Land Sachsen-Anhalt aufgebaut wurde und in welchem Fachleute

aus verschiedenen Bereichen und Einrichtungen im Notfall an den Deichen eingesetzt werden, hat sich bei verschiedenen Hochwasserereignissen bewährt. Die DFB erhielten regelmäßige Aus- und Weiterbildungen (1x jährlich). Des Weiteren nahmen und nehmen sie an den Frühjahrs- und Herbstdeichschau in ihrem Einsatzbereich teil, um über bauliche Veränderungen infolge Deichsanierung bzw. Schadstellen am Deich informiert zu sein. Infolge Stelleneinsparungen sowie altersbedingter Abgänge im LHW war es in den letzten Jahren zunehmend schwerer, das DFB- System mit qualifiziertem Personal aus dem LHW zu besetzen. Zur Aufrechterhaltung des Systems mussten in Hochwasserzeiten verstärkt externe Kräfte eingebunden werden.

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Nach dem Hochwasser 2002 wurden durch Änderungen im Wasser- und Naturschutzgesetz des Landes sowie durch verschiedene Erlasse des MLU zu folgenden Tatbeständen Verfahrensbeschleunigungen realisiert:

- Erleichterung des Ablaufs von notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an Deichen und Gewässern.
- Hochwasserschadensbeseitigung in Verbindung mit DIN-gerechter, genehmigungsfreier Deichsanierung.
- Entfallen einer Planfeststellung/ Plangenehmigung, bei Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes eines Deiches nach den anerkannten Regeln der Technik auf der vorhandenen Trasse.
- Nichtanwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Deichen, Dämmen und anderen Hochwasserschutzanlagen sowie die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach einem Schadensfall auf der vorhandenen Trasse.

Die vorgenannten Regelungen haben wesentlich zur Verbesserung des Schutzniveaus vorhandener Hochwasserschutzanlagen beigetragen. Aus fachlicher Sicht wurde eine analoge Verfahrensweise auch für die Umsetzung neuer Hochwasserschutzmaßnahmen gefordert (Deichneubau, Deichrückverlegung, Bau von Rückhaltebecken und Poldern – siehe Punkt HWSK). Bisher konnten für diese Maßnahmen jedoch keine wesentlichen Verfahrensverkürzungen erreicht werden. Das MLU bereitet in diesem Zusammenhang ein Gesetzespaket vor.

Wasserwehren

Gemäß § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Erfüllung deren Aufgaben dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird und die erforderlichen Hilfsmittel bereitgehalten werden. Die Einrichtung und die Aufgaben der Wasserwehr sind durch die Gemeinde in einer Satzung zu regeln. Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Verbesserung der Hochwasserabwehr wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und Sport, dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und dem Landkreistag Sachsen-Anhalt eine Mustersatzung erarbeitet und

den unteren Wasserbehörden zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden die Gemeinden bei der Aus- und Weiterbildung der Wasserwehren durch ein entsprechendes Schulungsangebot unterstützt. Eine wesentliche Grundlage der Wasserweherschulungen bildet die vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) erarbeitete Anleitung für den operativen Hochwasserschutz. Mit ihr wird allen Beteiligten der Hochwasserabwehr eine Anleitung zum Handeln im Hochwasserfall gegeben. In kurzer und verständlicher Form werden die gesetzlichen Grundlagen, die Ursachen für Schadensfälle am Deich und bewährte Methoden der operativen Deichverteidigung einschließlich der Sicherung von Schadstellen dargestellt. Die Schulungen wurden sehr gut angenommen und die Erfahrungen aus den Hochwasserereignissen im Juni 2013 zeigen, dass sich diese bewährt haben. In den vergangenen Jahren wurde auch die Ausrüstung der Wasserwehren verbessert. So wurden beispielsweise die in besonders kritischen Bereichen tätigen Wasserwehren durch das Land mit Booten ausgestattet. Bis auf den von Hochwasserereignissen nur gering betroffenen Altmarkkreis Salzwedel haben alle Landkreise und kreisfreien Städte in Folge des Hochwasserereignisses im Sommer 2002 Wasserwehren eingerichtet.

Katastrophenschutz

Die Hochwasserkatastrophe 2013 traf auf Behörden und Einrichtungen, die größtenteils bereits durch das Hochwasser 2002 betroffen waren und somit bei derartigen Ereignissen bereits Erfahrungen gesammelt hatten. Auf diese Erfahrungen aufbauend gelang es den mit der Katastrophenabwehr betrauten Stellen sehr schnell, mit entsprechenden Maßnahmen sachgerecht zu reagieren. So wurde durch die betreffenden Katastrophenschutzbehörden grundsätzlich der Katastrophenfall zeitgerecht festgestellt, die erforderlichen Stabs- und Leitungsstrukturen unverzüglich funktionsfähig eingerichtet. Im Zusammenwirken mit den Landesbehörden, Gemeinden, privaten Organisationen, Bundeseinrichtungen und einer Vielzahl von Einsatzkräften aus den anderen Bundesländern sowie freiwilligen Helfern konnten Abwehrmaßnahmen organisiert und durchgeführt werden, die die Auswirkungen dieser Naturkatastrophe auf das Land Sachsen-Anhalt weitestgehend begrenzt haben.

Nachfolgend in einer knappen Darstellung die wesentlichen Maßnahmen seit 2002:

- Am 29. Mai 2005 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt das Zweite Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) beschlossen. Im Rahmen der Neufassung des § 2 KatSG-LSA ist das Ministerium des Innern (jetzt Ministerium für Inneres und Sport) seither oberste Katastrophenschutzbehörde, das Landesverwaltungsamt obere Katastrophenschutzbehörde. In einem neu in das Gesetz eingefügten § 2a wurden klarstellend die Aufgaben und Befugnisse der Katastrophenschutzbehörden beschrieben. Weiterhin wurde gesetzlich neu geregelt, dass das Ministerium des Innern auf eine abgestimmte Planung und Durchführung von Vorbereitungs- und Katastrophenabwehrmaßnahmen hinwirkt und sicherstellt, dass grundlegende Regelungen zur Anforderung von Kräften und Mitteln sowie geregelte Informations- und Kommunikationsbeziehungen im Katastrophenfall bestehen.
- Mit Erlass vom 23. Mai 2003 hat das MI den Leitfaden zur Erstellung und Fortschreibung von Gefährdungsanalysen im Katastrophenschutz veröffentlicht. Bis zum 1. Dezember 2003 wurden die Gefährdungsanalysen entsprechend überarbeitet und ergänzt. Eine

Fortschreibung erfolgt bei Bedarf, mindestens jedoch alle 5 Jahre. Die Überprüfung der Aktualisierung erfolgt durch das LVwA.

- Die Ergebnisse der Gefährdungsanalysen sind eine wesentliche Grundlage zur Erarbeitung bzw. Fortschreibung der Abwehrkalender und Sonderpläne. Zur Schaffung einheitlicher Maßstäbe für Abwehrkalender und Sonderpläne wurden im Auftrag des MI durch das Landesverwaltungsamt Vorschläge zur Struktur der Pläne erarbeitet. Mit Erlass des MI vom 29. Oktober 2009 wurde das LVwA beauftragt, gemeinsam mit der AG DISMA¹ dafür Sorge zu tragen, dass die Gliederung in die Katastrophenschutzsoftware übernommen wird.
- Im Rahmen einer Landrätekonferenz am 18. Dezember 2003 wurden grundsätzliche Fragen des Katastrophenschutzes erörtert. Diese Konferenz beinhaltete u. a. auch die geeignete Einbeziehung der Bürgermeister und Leiter der Verwaltungsgemeinschaften. Mit Stand 30. November 2007 wurde vom MI ein Informationspapier "Mitwirkung der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Katastrophenschutz" für Leiter der gemeinsamen Verwaltungsämter der Verwaltungsgemeinschaften sowie Bürgermeister zur Verfügung gestellt.
- Auf der Grundlage eines Innenministerkonferenz-Beschlusses im Jahre 2004 bezüglich eines bundeseinheitlichen Führungssystems und einem darauf aufbauenden Vorschlag der Arbeitsgruppe Führung im MI (AG unter Beteiligung der oberen und ausgewählten unteren KatS-Behörden) hat das MI mit Erlass vom 10. Februar 2005 ein einheitliches und durchgängiges Führungssystem im Katastrophenschutz für das Land Sachsen-Anhalt eingeführt (Modell Gesamtstab). Das System gewährleistet sowohl die Führung von Punktlagen als auch von Flächenlagen.
- Auf Grundlage eines Erlasses des MI vom 21. Mai 2003 berichtete das LVwA am 14. Juli 2003, dass ausreichend Personal mit einer grundlegenden Qualifikation für alle bei einer Katastrophenlage einzusetzenden Stäbe und Einsatzleitungen zur Verfügung steht. Die sächliche Ausstattung und Planung der unteren Katastrophenschutzbehörden gewährleistet die jederzeitige Arbeitsaufnahme der Katastrophenschutzstäbe und der Technischen Einsatzleitungen.
- Die im Land Sachsen-Anhalt seit 2000 geltenden Rahmenvorschriften für die Aus- und Fortbildung der Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz (alle Funktionsträger) wurden unter Einbeziehung der Ergebnisse der Auswertung der Hochwasserkatastrophe 2002 in Zusammenarbeit mit den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen überarbeitet. Als wesentliche Ergänzung dieser Rahmenvorschriften wurde ein Themenkomplex zur Gewährleistung der Aus- und Fortbildung von Katastrophenschutzleitungen/-stäben und Technischen Einsatzleitungen eingefügt. Die überarbeiteten Rahmenvorschriften wurden durch das MI per Erlass zum 1. November 2005 in Kraft gesetzt. Parallel zu den Rahmenvorschriften wurde die Richtlinie für die Aus- und Fortbildung im Katastrophen- und Zivilschutz überarbeitet und am 1. November 2005 in Kraft gesetzt.
- Das Land hat in den vergangenen Jahren erhebliche Summen in das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK) investiert, um angesichts der stetig steigenden Anforderungen an Einsatz- und Führungskräfte die Möglichkeiten für ein reali-

¹ Arbeitsgruppe zur Einführung der Katastrophenschutzsoftware DISMA

tätsnahes Üben und eine zeitgemäße Aus- und Fortbildung nachhaltig zu sichern. So wurde z.B. zur Ausbildung von Katastrophenschutzleitungen und –stäben, sowie von Technischen Einsatzleitungen im Januar 2005 an der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge (BKS/ jetzt IBK) ein nach aktuellen Erkenntnissen ausgestatteter Stabsraum mit den erforderlichen Funktionsräumen in Betrieb genommen. Das MI hatte ein Personalkonzept entwickelt, mit dessen Umsetzung die dauerhafte Aufrechterhaltung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der BKS Heyrothsberge gewährleistet werden soll. Die Landesregierung hatte das Konzept am 5. Juli 2005 beschlossen.

- Mit Runderlass des MI vom 15. August 2005 wurde sowohl die landesinterne als auch die länderübergreifende Anforderung von Kräften und Mitteln zur Bewältigung von Katastrophen und Großschadenslagen in Sachsen-Anhalt hinsichtlich Verfahren, Form und Wege einheitlich geregelt. Dies erfolgte bundesweit einheitlich in Abstimmung mit den anderen Bundesländern. Weiterhin beteiligte sich Sachsen-Anhalt an Aufbau und Fortschreibung der Datenbank „Deutsches Notfallvorsorge- und Informationssystem des Bundes – bekannt unter der Abkürzung – „deNIS II“.
- Die Auflistung und Erreichbarkeit von Fachberatern ist Bestandteil der Alarmkalender und Sonderpläne. Insbesondere für Hochwasserlagen stehen im Bedarfsfall den Katastrophenschutzbehörden Fachberater des Landesbetriebes für Hochwasserschutz zur Verfügung.
- In Wahrnehmung der Fachaufsicht wurde vom MI verstärkt darauf hingewirkt, dass ein grundlegendes Ziel jeder Katastrophenschutzübung die ständige Fortentwicklung des Informations- und Meldesystems insbesondere das lageangemessene Meldeverhalten ist.
- Am 18. März 2004 hat der Minister des Innern im Auftrag der Landesregierung die Dachvereinbarung zum Aufbau des Digitalfunknetzes zwischen Bund und Ländern unterzeichnet. Zur Umstellung des Behördenfunks auf Digitalfunk wurde im Land eine Projektgruppe eingesetzt, in der auch Vertreter der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr mitwirken.
- Im September 2005 wurden bestehende Vereinbarungen zur Warnung der Bevölkerung mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fortgeschrieben. Mit Erlass vom 21. Mai 2003 hat das MI dafür Sorge getragen, dass alle Katastrophenschutzbehörden und Gemeinden ausreichend Muster für amtliche Verlautbarungen zu unterschiedlichen Lagen vorbereitet haben. Weiterhin verhandeln die Länder mit dem Bund über ein geeignetes flächendeckendes System zur Warnung der Bevölkerung für den Zivilschutzfall, welches im Rahmen des Doppelnutzens auch für den Katastrophenschutz der Länder genutzt werden soll.
- Alle Landkreise und Gemeinden sind vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation mit Geoleistungspaketen ausgestattet. Diese Geoleistungspakete enthalten die Bereitstellung, eine jährliche Aktualisierung und Nutzungsrechte folgender Geobasisdaten:
 - Digitale Topographische Karten in den Maßstäben 1:10.000 bis 1:250.000 (DTK10, DTK25, DTK50, DTK100, TÜK250 – auch mit UTM-Gitter),
 - Digitale Orthophotos (DOP 20),
 - Digitales Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM) und
 - Digital geführte Verwaltungsgrenzen (ATKIS-DVG).

Darüber hinaus beinhalten die Geoleistungspakete die kostenfreie Einräumung von umfassenden Nutzungsrechten für die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters. Damit

- sind die Geobasisdaten über die Kommune für alle unteren Katastrophenschutzbehörden verfügbar.
- In einer gemeinsamen Beratung mit den benachbarten Bundesländern am 11. Dezember 2003 im MI wurden grundsätzliche Abstimmungen, z.B. zum Informationsaustausch über die Ergebnisse der Gefährdungsanalysen, zur gegenseitigen Information bei Katastrophen und Großschadenslagen sowie zum Verfahren länderübergreifender Nachbarschaftshilfe getroffen und umgesetzt.
 - Um in Sachsen-Anhalt die Arbeitsabläufe im Katastrophenschutz effizienter gestalten zu können, wurde mit RdErl. des MI vom 21. Oktober 2008 die Katastrophenschutzsoftware DISMA 4.0 in den Katastrophenschutzbehörden eingeführt.

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die im „Bericht zum Stand der Umsetzung der im Abschlussbericht des zeitweiligen Ausschusses Hochwasser des Landtages von Sachsen-Anhalt enthaltenen Handlungsempfehlungen“ (vom 18.01.2006) genannten Maßnahmen wurden umgesetzt, insbesondere was genehmigte, rechtskräftige Regionale Entwicklungspläne anbetrifft, in denen die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz aus dem Landesentwicklungsplan übernommen, präzisiert und ergänzt wurden.

Bauleit- und Straßenplanung

Hierzu ist festzustellen, dass bei Baumaßnahmen an Straßenkörpern in hochwassergefährdeten Bereichen – wie im Bericht dargelegt - im Rahmen der Bearbeitung straßenbautechnischer Entwurfsunterlagen stets die Beteiligung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft seitens der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt erfolgt.

Geobasisdaten

Zu den Geobasisdaten gehören die Daten der Landesvermessung, wie digitale Orthophotos, digitale Landschafts- und Geländemodelle oder die digitalen Topographischen Karten, die Daten des Liegenschaftskatasters sowie die Daten der Grundlagenvermessung zur Sicherstellung des einheitlichen Raumbezugs. Die Geobasisdaten des Landes werden vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation erzeugt und allen Behörden und kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen von sogenannten Geoleistungspaketen bereitgestellt. Die Gebühr für die Bereitstellung deckt lediglich den Bereitstellungsaufwand, für digitale Topographische Karten z.B. 20% der Gebühr der normalen Abgabe. Bei der kombinierten Abgabe von verschiedenen Geobasisdaten in einem Paket fällt eine nochmalige Reduzierung um 20% an. Sämtliche Topographische Karten sind mit einem UTM-Gitternetz versehen.

Alle kommunalen Gebietskörperschaften sind mit den für die Erfüllung der eigenen Aufgaben notwendigen Geobasisdaten ausgestattet, welche jährlich aktualisiert werden. Damit liegen die Geobasisdaten flächendeckend in den Kommunen und somit auch den Katastrophenschutzstäben vor.

Auch werden allen Ressorts die für sie relevanten Geobasisdaten flächendeckend über Geoleistungspakete angeboten. So besitzt das MLU sämtliche Geobasisdaten, insbesondere das hochpräzise digitale Geländemodell des Landes, die digitalen Topographischen Karten und die digitalen Orthophotos, um die im Rahmen des Hochwasserschutzes abzuleitenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellen zu können. Das MI hat den Anwendungsbereich des vorhandenen Geoleistungspaketes auf den Aufgabenbereich Polizei beschränkt. Hinsichtlich der Ausstattung der obersten und oberen Katastrophenschutzbehörde des Landes als Erweiterung der Anwendung dieses Paketes im ressortinternen Bereich des MI haben bereits Gespräche zwischen dem MI und dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation stattgefunden.

3. Flutkatastrophe 2013

3.1. Ursache und Verlauf des Hochwassers

Ursache des Hochwassers

Die außergewöhnlich ergiebigen Niederschläge im Verlauf des Monats Mai und insbesondere zum Monatswechsel Mai/ Juni 2013 führten in weiten Teilen Deutschlands (u.a. auch an Donau, Rhein und Weser/ Ems zu großräumiger Wassersättigung der Böden oder sogar zur Überstauung von Bodenflächen. Ende Mai 2013 wiesen etwa 40 Prozent der Fläche Deutschlands so hohe Bodenfeuchtwerte auf, wie noch nie seit Beginn kontinuierlicher Bodenfeuchtemessungen durch den Deutschen Wetterdienst im Jahr 1962 festgestellt. Die weiteren Starkniederschläge, insbesondere gleich zu Beginn des Monats Juni, ließen die Pegelstände in vielen Flussgebieten dann folgerichtig sprunghaft, teilweise zu neuen Höchstständen, ansteigen. In Sachsen-Anhalt führten nahezu alle Nebenflüsse der Elbe Hochwasser und es baute sich in der Folge in der Elbe eine langgezogene, durch Deichbrüche und gesteuerte Flutungen verformte Hochwasserwelle auf, die im Vergleich zum August-Hochwasser 2002 über einen längeren Zeitraum die Deiche belastete. Das August-Hochwasser 2002 entstand dagegen durch eine relativ kurze, jedoch äußerst intensive und weiträumige Niederschlagsperiode von insgesamt 8 Tagen im oberen Einzugsgebiet der Elbe. Diese Gebietsniederschläge bewirkten einen sehr raschen und steilen Anstieg der Wasserführung in der Elbe.

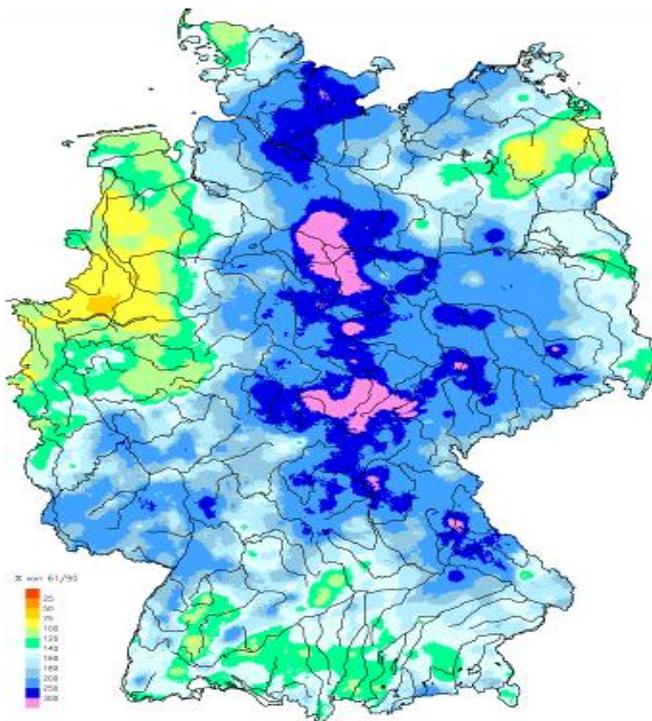


Abbildung 2 Niederschlagshöhe im Mai 2013 in Prozent vom entsprechenden vieljährigen Mittel 1961 – 1990

(Quelle DWD)

Hochwasserverlauf im Einzugsgebiet der Elbe ²

Während des Hochwasserereignisses erfolgten zur Verifizierung und Dokumentation der hydrologischen Verhältnisse seitens des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) 70 Durchflussmessungen.

Das Stromgebiet der Elbe verzeichnete Anfang Juni 2013 eine Hochwassersituation, die insbesondere dadurch charakterisiert war, dass in der Elbe, unterhalb Pegel Wittenberg, über weite Flussabschnitte die bisher bekannten höchsten Wasserstände (HHW) überschritten wurden. Damit wurden beim diesjährigen Hochwasserereignis an der Elbe vielfach die Hochwasserscheitel teils extremer Hochwassersituationen auch aus der jüngeren Vergangenheit wie beispielsweise im August 2002 oder im Frühjahr 2006 nochmals übertroffen. Herausragenden Anteil hatten dabei die Einzugsgebiete der Moldau im Oberlauf in der Tschechischen Republik sowie der Mulden und der Saale mit Weißer Elster auf deutschem Gebiet, die auf Grund vielfach flächendeckender, großräumiger, mehrtägiger Dauerniederschläge im Zeitraum insbesondere ab etwa 17. Mai 2013 und noch verstärkt ab dem 30. Mai 2013 bis Anfang Juni 2013 teils extrem reagierten. Weiteren Anteil daran hatten auch die Gebiete von Schwarzer Elster und Havel, in denen sich die Hochwassersituation über längere Zeiträume ebenfalls extrem gestaltete.

Die Dimension des abgelaufenen Hochwassers wird dadurch verdeutlicht, dass sich in Sachsen-Anhalt am 6. und 7. Juni 2013 die Wasserstände von Elbe und Saale sowie an den Unterläufen von Mulde, Schwarzer und Weißer Elster gleichzeitig im Bereich oberhalb der Richtwerte der Alarmstufe 4 gemäß Hochwassermeldeordnung des Landes Sachsen-Anhalt befanden. Die Havel erreichte die gleiche Größenordnung ab der Nacht vom 9. zum 10. Juni 2013.

Hochwasserverlauf in der Elbe von der Tschechischen Republik bis zum Pegel Torgau

Im tschechischen Einzugsgebiet der Elbe waren insbesondere die Zuflüsse aus der Moldau entscheidend für das Entstehen der Hochwassersituation. Am Pegel Prag-Chuchle/Moldava wurden zum Zeitpunkt des Abflussscheitels mehr als 3200 m³/s gemessen, was zu einer Zunahme der Abflüsse der Elbe am Pegel Usti nad Labem bis auf 3710 m³/s führte. Das Einzugsgebiet der Eger trug diesmal kaum zu dieser Situation bei, da es hier nicht zu einer außergewöhnlichen Hochwassersituation kam und der Hochwasserscheitel der Eger der Elbe außerdem erst nach dem Durchgang des Elbscheitels zufluss. Der entstandene Scheitel der Hochwasserwelle der Elbe erreichte das deutsche Staatsgebiet am Morgen des 6. Juni 2013 am Pegel Schöna mit etwa 1065 cm und einem Scheiteldurchfluss von etwa 3800 m³/s, also etwa 1000 m³/s unter dem Abfluss von 2002. In der Landeshauptstadt des Freistaates Sachsen wurde der Hochwasserscheitel am Pegel Dresden um die Mittagsstunden des 6. Juni 2013 mit 878 cm erreicht, 62 cm niedriger als beim Hochwasserscheitel vom August 2002. Gemäß einer Messung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Dresden betrug der Durchfluss ca. 4000 m³/s. Diese Größenordnung entspricht hier auf Basis der Reihe 1851 bis 2011 (also noch ohne Integration des diesjährigen Ereignisses in die neue statistische Gesamtrei-

² (unter Verwendung von Angaben der Bundesanstalt für Gewässerkunde und des Freistaates Sachsen)

he) gemäß Erhebung des Freistaates Sachsen trotzdem immer noch einem vorläufigen Wiederkehrintervall von 50 bis 100 Jahren. Am 7. Juni 2013 gegen 10.00 Uhr erreichte der Scheitel der Hochwasserwelle den Pegel Torgau und lag mit 923 cm um 26 cm unter dem Wert von 2002. Der zugehörige gemessene Abfluss betrug hier etwa 4040 m³/s.

Hochwasserverlauf im Gebiet der Schwarzen Elster

Die in Sachsen-Anhalt kurz nach der Landesgrenze zu Sachsen der Elbe zufließende Schwarze Elster trug zum Abflussgeschehen der Elbe insgesamt angesichts des am 6. Juni 2013 am Pegel Löben beobachteten Hochwasserscheitels von 306 cm und einem zugehörigen Abfluss von knapp 100 m³/s prozentual betrachtet zwar relativ wenig bei. Sie war aber andererseits selbst ebenfalls schwer vom Hochwasser betroffen, zumal der Hochwasserscheitel der Schwarzen Elster auf Grund der sich fast gleichzeitig auf Scheitelniveau befindlichen Elbe nur erswert abfließen konnte. Im Unterlauf der Schwarzen Elster, am Pegel Löben, überschritt der Wasserstand vom 4. bis 7. Juni 2013 den Richtwert der Alarmstufe 4.

Ein Deichbruch auf Brandenburger Territorium im unmittelbaren Grenzbereich zu Sachsen-Anhalt führte am 5. Juni 2013 vorübergehend zu einem Abfall der Wasserstände. Der nachfolgende langsame Pegelrückgang führte erst am Abend des 19. Juni 2013 wieder zu einer Unterschreitung der Hochwassermeldegrenze.

Hochwasserverlauf in der Elbe unterhalb der Mündung der Schwarzen Elster bis zum Pegel Wittenberg

In den frühen Morgenstunden des 8. Juni 2013 erreichte der langgestreckte Hochwasserscheitel der Elbe nach Aufnahme der Hochwasserabflüsse der Schwarzen Elster mit 691 cm den Pegel Wittenberg und lag hier damit noch 15 cm unter dem Höchststand von 2002. Der eingetretene Scheitelabfluss betrug 4210 m³/s.

Hochwasserverlauf im Gebiet der Mulde

Der Hochwasserscheitel der Mulde lief dem der Elbe etwa 3 Tage voraus, trug jedoch auf Grund der Fülle der Hochwasserwelle der Mulde zum Zeitpunkt des Passierens des Elbescheitels an der Mündung der Mulde immer noch mit mehr als 500 m³/s zum Abflussvolumen der Elbe bei. Der direkt gemessene maximale Zufluss aus der Hochwasserwelle der Mulde zur Elbe betrug bezogen auf eine nahe des Scheiteleintrittszeitpunktes am 3. Juni 2013 gegen 22.00 Uhr im Unterlauf der Mulde am Pegel Priorau durchgeführte Messung mehr als 1400 m³/s. Der Hochwasserscheitelabfluss der Mulde lag damit im Unterlauf insgesamt deutlich über der Größenordnung von 2002.

Im Juni 2013 spielte hier das Deichversagen im Bereich der Landesgrenze zwischen Sachsen und Sachsen-Anhalt am Abend des 3. Juni 2013 und die damit einhergehende Flutung des Seelhausener Sees mit zeitweilig ca. 500 m³/s Wasser aus der Mulde die entscheidende Rolle. Der Wasserstand im Seelhausener See erreichte bis zum 6. Juni 2013 einen Pegelstand von fast neun Metern über der Goitzsche. Im Falle eines unkontrollierten Überlaufens des Seelhausener Sees in die Goitzsche war die akute Gefahr der großflächigen Überflutung der Stadt Bitterfeld und umliegender Industrieansiedlungen gegeben.

Erst am 9. Juni 2013 konnten die Deichschließungsarbeiten erfolgreich abgeschlossen werden und somit die Gefahr der Überflutung des Stadtgebietes gebannt werden. Insgesamt betrachtet gab es jedoch entlang der Mulde viel weniger Deichbrüche als 2002, wodurch der Zufluss der Mulde zur Elbe im Vergleich zu 2002 bedeutend höher war.

Im Oberlauf der Mulde in Sachsen wiesen bei diesem Ereignis die Zuflüsse aus der Freiburger Mulde im Gegensatz zur Zwickauer Mulde eine deutlich niedrigere Größenordnung als 2002 auf. An der Zwickauer Mulde dagegen wurden an den Pegeln Wolkenburg und Wechselburg 1 mit 626 bzw. 616 cm die Scheitel aus dem Jahr 2002 diesmal um 23 bzw. 19 cm überschritten. Insgesamt erreichte der Hochwasserscheitel der Mulde am Pegel Golzern 1 am 3. Juni 2013 mit 783 cm einen um 85 cm unter dem Pegelhöchststand aus dem Jahr 2002 liegenden Scheitelwert. Bezogen auf die bisherigen Beobachtungsreihen bis 2011 wurden für die Pegel Golzern 1 und Bad Dübener Heide 1 durch den Freistaat Sachsen für das abgelaufene Ereignis vorläufige Wiederkehrintervalle von entsprechend 100 bis 200 bzw. 50 bis 100 Jahren ermittelt, deren Größenordnung sich unter Einbeziehung des diesjährigen Hochwasserereignisses sowie nach Ermittlung präzisierter Abflussmengen voraussichtlich noch etwas reduzieren wird.

Hochwasserverlauf in der Elbe unterhalb der Mündung der Mulde bis zum Pegel Aken

Nach Zufluss der Mulde passierte der langgestreckte Hochwasserscheitel der Elbe mit 746 cm ab den späten Abendstunden des 8. Juni 2013 den Pegel Dessau-Leopoldshafen und traf noch in der Nacht zum 9. Juni 2013 mit einem Höchststand von 791 cm am Pegel Aken ein.

Hochwasserverlauf in der Elbe unterhalb des Pegels Aken bis zum Pegel Barby

Die der Elbe zufließende Saale wies zum Zeitpunkt ihres Hochwasserscheitels am Abend des 6. Juni 2013 am Pegel Calbe /UP Abflüsse von etwas mehr als 1000 m³/s und bei Passage des Elbscheitels in der Nacht vom 8. zum 9. Juni 2013 noch immer von etwa 800 bis 900 m³/s auf. Die daraus resultierende Vergrößerung des Abflussvolumens der Elbe bedingte am Pegel Barby in den zeitigen Morgenstunden des 9. Juni 2013 einen Hochwasserscheitel von 762 cm, dem ein Abfluss von 5167 m³/s zugeordnet wird. Zum Vergleich betrug hier der Hochwasserscheitelabfluss im Jahr 2002 4320 m³/s. Damit lag der Hochwasserscheitel hier 61 cm über dem HHW aus dem Jahr 2002 und 122 cm über dem Richtwert der Alarmstufe 4.

Hochwasserverlauf im Gebiet der Saale mit Ilm, Unstrut und Weißer Elster

Die Saale spielte im Zusammenhang mit der Weißen Elster für die Hochwasserentwicklung der Elbe eine zentrale Rolle. An der Saale und ihren bedeutenden Zuflüssen, insbesondere Ilm und Weiße Elster, wurden auf Grund des flächendeckenden, langanhaltenden Dauerregens noch nie beobachtete Höchstabflüsse registriert.

Dabei konnten die Saale-Talsperren im Oberlauf insbesondere in der Zeit vom 1. bis 4. Juni 2013 bei maximalen Zuflüssen von über 300 m³/s und schrittweiser Abgabeerhöhung von 50

auf 150 m³/s erhebliche Wassermengen aus dem oberhalb gelegenen Einzugsgebiet zwischenspeichern und die Zuflüsse zur Saale aus dem oberen Einzugsgebiet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität wirksam reduzieren. Dies konnte jedoch das Erreichen des Höchstwasserstandes am Pegel Camburg-Stöben in der Nacht vom 2. zum 3. Juni 2013 von 488 cm (im Vergleich zum Aprilhochwasser 1994 um 13 cm höher) nicht verhindern.

Die Talsperren-Steuerung an Unstrut und Helme führte am Pegel Laucha nur zu einem maximalen Abfluss von 161 m³/s (ca. HQ₂₀)³. Unterhalb der Unstrutmündung, am Pegel Naumburg-Grochlitz, wurde am 3. Juni 2013 der höchste Wasserstand mit 642 cm bei einem Abfluss von 562 m³/s (zwischen HQ₂₅ und HQ₅₀, Beobachtungsreihe 1967-2013) erreicht. Gleichzeitig ereignete sich eine weitere extreme und so in der bisherigen Pegelstatistik noch nicht aufgetretene Hochwassersituation im gesamten Einzugsgebiet der Weißen Elster. Vom Oberlauf in Sachsen bis zur Mündung in die Saale in Sachsen-Anhalt wurden hier zwischen dem 2. und 4. Juni 2013 zum großen Teil neue Pegelhöchststände registriert. Der Hochwasserscheitel der Weißen Elster erreichte am Morgen des 3. Juni 2013 am thüringischen Pegel Gera-Langenberg einen Wasserstand von 459 cm, der deutlich über dem bisherigen HHW liegt. Am sachsen-anhaltinischen Pegel Zeitz traf dieser Hochwasserscheitel mit 652 cm (22 cm über dem HHW von 1954) und einem Abfluss von 596 m³/s (ca. HQ₁₀₀)⁴, Beobachtungsreihe 1947-2013) am Abend des 3. Juni 2013 ein.

Zur Reduzierung des Hochwasserabflusses im Stadtgebiet Leipzig wurde am 3. Juni 2013 die gezielte Flutung des Zwenkauer Sees (130 m³/s) eingeleitet. Am selben Tag erfolgte eine weitere Abflussreduzierung der Weißen Elster durch die Öffnung des Nahlewehres und der Flutung von Auenwaldpoldern (ca. 10 Mio m³). Der extrem hohe Zufluss aus der Pleiße und der trotz Rückhaltmaßnahmen immer noch enorme Abfluss der Weißen Elster führten im Unterlauf der Weißen Elster am sachsen-anhaltinischen Pegel Oberthau mit ca. 500 m³/s zu einem neuen Höchstwasserabfluss (zwischen HQ₁₅₀ und HQ₂₀₀, Beobachtungsreihe 1973-2013). In der Folge wurde unterhalb der Mündung der Weißen Elster in die Saale am Pegel Halle-Trotha UP am Morgen des 5. Juni 2013 ebenfalls ein neuer HHW von 816 cm erreicht, der den hier bisher geltenden HHW vom 16. Januar 2011 (700 cm) um 133 cm und den Richtwert der Alarmstufe 4 damit um 181 cm übertraf. Der dabei gemessene Hochwasserabfluss von über 900 m³/s entspricht einem Wiederkehrintervall von etwa 150 bis 200 Jahren (Reihe 1956 – 2013). An dieser Stelle ist zu bemerken, dass im Stadtgebiet Halle ohne die Maßnahmen zur Abflussreduzierung im Raum Leipzig, insbesondere auch die Auenwaldpolderflutung, eine noch weitaus gefährlichere Situation entstanden wäre.

Am Pegel Bernburg UP wurde der Hochwasserscheitel am Abend des 6. Juni 2013 bei einem Wasserstand von 653 cm beobachtet. Der Hochwasserscheitelabfluss von etwa 940

³ Ein Hochwasserereignis in einer Größenordnung, das statistisch gesehen alle 20 Jahre (HQ₂₀) vorkommt

⁴ Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis einer Größenordnung, das statistisch gesehen alle 100 Jahre vorkommt. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann ein Hochwasserereignis mit diesem Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Wenn beispielsweise 180 Jahre kein solcher Abfluss auftritt und dann in 20 Jahren zwei solcher Abflüsse, liegt der Mittelwert bei 100 Jahren. Das HQ₁₀₀ wird auch als „mittleres Hochwasserereignis“ bezeichnet, da noch sehr viel seltenere Hochwasserereignisse (Extremhochwasser) auftreten können.

m³/s entspricht etwa einem HQ₁₀₀ (Beobachtungsreihe 1957-2013). Die unterhalb Bernburg zufließende Bode bedingte mit ca. 60 m³/s nur einen geringen Abflusszuwachs in der Saale. Der Hochwasserscheitel erreichte den unweit der Mündung gelegenen Pegel Calbe/UP in den Abendstunden des 6. Juni 2013 mit einem Wasserstand von 965 cm. Der Abflusswert von mehr 1000 m³/s kann als HQ₂₀₀ (Beobachtungsreihe 1940 -2013) eingeordnet werden. Damit traf der Saalescheitel bezogen auf den Elbscheitel im Mündungsbereich der Saale mit gut zweitägigem Vorlauf ein. Zum Zeitpunkt des Elbescheiteldurchganges im Mündungsbereich der Saale konnten am Pegel Calbe/UP immer noch Abflüsse in der Größenordnung zwischen 800 – 900 m³/s registriert werden.

Unmittelbar nach Durchgang des Elbscheitels im Mündungsbereich kam es am 9. Juni 2013 zu einem beträchtlichen Deichversagen im Bereich Breitenhagen, der jedoch zu keiner Scheitelabflachung der Elbe unterhalb der Mündung führte.

Hochwasserverlauf der Elbe unterhalb des Pegel Barby bis zum Pegel Wittenberge

Auf Grund der bereits am ersten Juni-Wochenende erkennbaren Hochwassersituation wurde auf Basis der Hochwasservorhersage für den Pegel Barby die Öffnung des Pretziener Wehres vorbereitet. Die Öffnung erfolgte am 3. Juni 2013 ab 15.00 Uhr. Dadurch wurden bis zur Schließung am Morgen des 20. Juni 2013 für mehr als 14 Tage ca. 20 bis 25 % des Gesamtabflusses der Elbe vom Hauptstrom abgetrennt und durch den Umflutkanal um Magdeburg und Schönebeck herum geleitet. Der Betrag der Wasserstandsabsenkung infolge dieser Maßnahme ist Gegenstand noch durchzuführender hydraulischer Untersuchungen. Erste Schätzungen gehen von einem Absenkungsbetrag von 50 cm aus. Trotzdem erreichte die Elbe am Pegel Magdeburg-Strombrücke auf Grund der bereits geschilderten Gesamtsituation im Einzugsgebiet der Elbe mit ihren extremen Schwerpunktsituationen an Mulde, Saale und Weißer Elster am 9. Juni 2013 einen neuen Höchststand von 747 cm, der damit 46 cm über dem HHW vom 18. Februar 1941 (Eishochwasser) oder 67 cm über dem Scheitelwert vom 19. August 2002 lag. Der Gesamtabfluss der Elbe zum Zeitpunkt des Hochwasserscheitels erreichte bezogen auf den Pegel Magdeburg-Strombrücke entsprechend der im Scheitelbereich durchgeführten Durchflussmessungen 5146 m³/s. Unter Einbeziehung der vorhandenen Jahresreihe ab 1890 ergibt sich statistisch ein vorläufiges Wiederkehrintervall von etwa 150 Jahren.

Um die untere Mittel-elbe stromab des Pegels Wittenberge vor der herannahenden Hochwasserwelle der Elbe zu entlasten wurde ab dem 9. Juni mit der Flutung der Havelpolder begonnen. Dabei wurde am Mittag das Einlasswehr Neuwerben zwecks gesteuerter Ableitung von Elbewasser in die Havel geöffnet. Durch diese Maßnahme wurden fast 10.000 Hektar im Bereich der Havelpolder eingestaut.

Allerdings brach kurze Zeit später fast parallel dazu in den frühen Morgenstunden des 10. Juni in der Nähe von Tangermünde nahe der Ortschaft Fischbeck der rechtselbische Deich der Elbe. Infolgedessen kam es zur großflächigen Überflutung des sogenannten Elbe-Havel-Winkels mit einer nahezu vollständigen Evakuierung aller zwischen Elbe und Havel gelegenen Ortschaften. Auf Grund der infolge des Deichbruchs im Bereich Fischbeck stark verformten Hochwasserwelle stellte sich bereits ab dem 9. Juni 2013 gegen 20.00 Uhr mit 838 cm

ein Hochwasserscheitel am Pegel Tangermünde ein. Der Scheitelwasserstand lag damit 70 cm über dem HHW von 2002. Am Pegel Wittenberge erreichte die Hochwasserwelle der Elbe in den Nachmittagsstunden des 9. Juni 2013 ihren ereignisbezogenen Scheitel von 785 cm, der damit trotz Beeinflussung der sich scheidelsenkend auswirkenden Havelpolderflutung und des Deichbruchs bei Fischbeck (Elbe) 115 cm über dem Richtwert der Alarmstufe 4 und 51 cm über dem HHW aus dem Jahr 2002 lag. Nach vorläufiger Abschätzung führte die gezielte Havelpolderflutung in Zusammenhang mit dem Deichbruch Fischbeck am Pegel Wittenberge nach Modellberechnungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) zu einer Absenkung des Hochwasserscheitels in der Größenordnung von 36 cm.

Infolge der mehrfach an der gesamten Elbe aufgetretenen Deichbrüche sowie der gesteuerten Havelflutung entstand eine starke Verformung der abgelaufenen Hochwasserwelle. Dies hatte Einfluss auf Scheitelhöhen, Scheiteleintritt und Volumen. Zur Bewertung sind noch weiterführende Untersuchungen erforderlich.

Zur statistischen Einordnung können nähere Angaben der Tabelle 4 Hochwasserscheitel vom Juni 2013 im Vergleich zum bisherigen HHW und HHQ an ausgewählten Meldepegeln in Sachsen-Anhalt “ und der Tabelle 5 „Höchste im Juni 2013 beobachtete Hochwasserscheitelabflüsse und vorläufige Wiederkehrintervalle an ausgewählten Hochwassermeldepegeln Sachsen-Anhalts“ im Anhang entnommen werden.

Die Flutung der Havelpolder

Für eine gesteuerte Kappung des Hochwasserscheitels bezogen auf den Pegel Wittenberge werden bei Bedarf Polder in der Havelniederung in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt geflutet. Grundlage hierfür ist der am 6. März 2008 zwischen dem Bund und den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und sowie Niedersachsen abgeschlossenen Staatsvertrag. Um den Scheitel der Elbe bei Wittenberge zu verringern, können sechs Polder mit einem Gesamtvolumen von 110 Millionen Kubikmeter und der Havel Schlauch, der noch einmal 130 Millionen Kubikmeter Elbewasser aufnehmen kann, in Anspruch genommen werden. Die sechs Havelpolder umfassen fast 10 000 Hektar eingedeicherte Flächen. Wichtigstes Element der Steuerung ist die Wehrgruppe Quitzöbel. Mit ihr erfolgt die Entlastung der Elbe bei Hochwasser in die Havelniederung und später die Entlastung der Havelniederung in die Elbe.

Während des Hochwassers 2013 wurde im Ergebnis von Prüfungen und Berechnungen durch die hierfür eingerichtete Koordinierungsstelle, bestehend aus Vertretern der Länder und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes empfohlen, am 9. Juni 2013 die Havelpolder zu fluten. Die Länder und der Bund haben der Empfehlung zugestimmt.

Am 9. Juni 2013 wurde um 13.11 Uhr mit der Öffnung des Wehrs Neuwerben, das zu diesem Zeitpunkt trotz provisorischer Erhöhung bereits überströmt wurde, begonnen. Die Modellierung zur Kappung des Elbescheitels sah vor, das Wehr Neuwerben in festgelegten Schritten zu öffnen und es bis zum 12. Juni 2013, 9.23 Uhr, wieder zu schließen. Am 9. Juni 2013 16.00 Uhr wurde die Kappung am Pegel Wittenberge wirksam. Der durch die Kappung er-

zeugte Hochwasserscheitel von 785 cm bedeutet eine Reduzierung des (vorhergesagten) Scheitels am Pegel Wittenberge um 28 cm. Damit wurde das über das Modell errechnete Kappungsziel um nur 8 cm unterschritten.

Am 9. Juni 2013 um 21.00 Uhr trat am Pegel Tangermünde/Elbe der Hochwasserscheitel ein und wenige Zeit später (am 10. Juni 2013 gegen 00.00 Uhr) brach der Elbedeich bei Fischbeck. Zum Zeitpunkt des Deichbruchs wurden über das Wehr Neuwerben rund 550 m³/s Elbewasser in die Havelniederung abgeleitet. Weil der Deichbruch bei Fischbeck zum Zeitpunkt seiner Entstehung wegen der zu erwartenden Fließzeit von 48 Stunden von der Bruchstelle über den Elbe-Havel-Winkel bis zu den Havelpoldern bzw. zur Havel noch keine Auswirkung auf die planmäßige Havelpolderflutung hatte, wurde die Scheitelkappung zunächst wie vorgesehen weitergeführt. Ab dem 10. Juni 2013 08.00 Uhr wurde die geplante Kappungsvariante modifiziert. Das Wehr Neuwerben wurde ab diesem Zeitpunkt so betrieben, dass ein Wasserstand am Pegel Neuwerben (Einlasspegel) von 781 cm gehalten wurde. Mit dieser Betriebsweise war sichergestellt, dass es zu keinem Wiederanstieg des Wasserstandes am Pegel Wittenberge/Elbe kam und gleichzeitig weniger als das laut Berechnung zur Flutung vorgesehene Volumen in der Havel und in den Havelpoldern in Anspruch genommen wurde. Es stand somit für einen Teil des Elbewassers aus dem Deichbruch Fischbeck zur Verfügung.

Am 10. Juni 2013 wurde festgestellt, dass die Deichbreschen zur Flutung der Polder 2 bis 6 nicht ausreichend breit und tief hergestellt wurden. Dadurch konnte das Flutungswasser zunächst nicht ungehindert und mit dem erforderlichen Durchfluss in die Polder gelangen. Die Deichbreschen mussten nachträglich erweitert werden. Das Wehr Neuwerben wurde am 10.6.2013 geschlossen. Seit Beginn der Wehröffnung waren ca. 50 Mio. m³ aus der Elbe abgeleitet und in den Havelschlauch und die Polder eingeleitet worden. Am 11. Juni 2013 beschloss die Koordinierungsstelle, dass die Steuerung des Durchstichwehres Quitzöbel von der Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Brandenburg aus erfolgen sollte. Am 12. Juni 2013 um 23.45 Uhr wurde das Durchstichwehr Quitzöbel wieder geöffnet und es begann die Entlastung der Havelniederung. Es war nicht nur das über das Wehr Neuwerben eingeleitete Elbewasser, sondern auch das Elbewasser aus dem Deichbruch Fischbeck und das Eigenhochwasser der Havel abzuleiten. Die Steuerung des Wehres Gnevsdorf erfolgte so, dass maximal 340 m³/s in die Elbe abfließen und dadurch kein neuer Hochwasserscheitel in der Elbe entstand.

3.2. Schadensbilanz und Wiederaufbau

3.2.1. Schadensbilanz

Die vorläufige Schadensschätzung Anfang Juli 2013, zu einem Zeitpunkt, als in einigen Landkreisen eine Schadenserfassung aufgrund der akuten Hochwasserlage nur eingeschränkt möglich war, ergab einen Gesamtschaden von ca. 2,7 Mrd. Euro.

Inzwischen zeichnet sich aufgrund der fortgeschrittenen Schadensermittlung ein geringerer Betrag in Höhe von 1,5 bis 2 Mrd. Euro ab. Eine genauere Feststellung der Gesamtschadenshöhe ist noch nicht möglich, da Antragstellungen nach unserer Landesrichtlinie noch bis zum 31. Dezember 2014 möglich sind.

Nach Angaben des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) entrichtete die Versicherungswirtschaft für Sachschäden aus dem Hochwasser 2013 in Sachsen-Anhalt rund 322 Mio. Euro.

3.2.2. Soforthilfen/ Erstmaßnahmen

Zur Behebung akuter Notlagen aufgrund der Hochwasserschäden hatte die Landesregierung fünf Soforthilfeprogramme bereits Mitte Juni, noch während weite Landstriche unter Wasser standen, aufgelegt.

Unmittelbar vom Hochwasser betroffene Einwohner erhielten zum Ersatz von Gütern des täglichen Bedarfs maximal 400 Euro Soforthilfe; die Hilfe für die Besitzer von Wohnhäusern betrug maximal 2000 Euro. Diese Hilfen wurden vom Ministerium der Finanzen als Billigkeitsmaßnahmen der Landesregierung (§ 53 LHO) ausgestaltet. Dies erlaubte eine relativ unkomplizierte Handhabung des Verfahrens, bei dem die Bürger die Überweisung häufig schon am Tag nach der Antragstellung erhielten. Anders als 2002 wurden die Gelder nicht durch die Landkreise, sondern durch die kreisangehörigen Kommunen ausgereicht. Dies hat sich bewährt. Die Kommunen verfügten über genaue und aktuelle Erkenntnisse, welche Teile des Gemeindegebiets in welchem Umfang vom Hochwasser betroffen waren und konnten daher meist unmittelbar bei Antragstellung eine Entscheidung treffen. Durch die Gemeindegebietsreform sind auch personell ausreichend ausgestattete Verwaltungen entstanden, um diese Aufgabe bewältigen zu können. Nur in einigen besonders stark betroffenen Gemeinden musste personelle Unterstützung vom Landkreis geleistet oder die Aufgabe insgesamt auf die Kreisebene übertragen werden. Über 15.000 Anträge mit einem Volumen von ca. 15 Mio. Euro konnten sehr schnell bewilligt werden. Durch die Ausgestaltung als Billigkeitsmaßnahme konnte der Prüfungsumfang auf die Glaubhaftmachung und in Zweifelsfällen auf den Nachweis des Schadens beschränkt werden, die Kontrolle einer durch Rechnungen u. ä. belegten zweckentsprechenden Mittelverwendung war nicht notwendig.

Ein Teil der Aufwendungen der Kommunen bei der Gefahrenabwehr und den anschließenden Sicherungs- und Aufräumarbeiten wurde den Landkreisen und Gemeinden durch das Land bereits im Rahmen der Soforthilfe für Kommunen erstattet. Die verauslagten Beträge wurden im Wochenturnus durch das Ministerium der Finanzen ausgezahlt. Einige nach den Erfahrungen des Jahres 2002 problematische Bereiche blieben von der Soforthilfe ausgenommen und müssen nach der Wiederaufbauhilfe-Richtlinie bzw. der EUSF-Richtlinie abgerechnet werden. Insgesamt erhielten die Kommunen Soforthilfen von rund 49 Mio. EURO.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für vom Hochwasser 2013 geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe (Erstmaßnahmen) wurde inner-

halb von vier Wochen von der EU genehmigt. Diese Mittel standen bereits seit Ende Juni 2013 zur Verfügung. Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen freier Berufe mit bis zu 500 Arbeitnehmern konnten Ausgaben für die Behebung unmittelbarer nicht versicherter Schäden, die zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit notwendig sind, in Höhe von rd. 14 Mio. EURO gefördert werden. Über die Soforthilfe haben diese unverzüglich und unbürokratisch Hilfen zur Beseitigung von Hochwasserschäden erhalten. Ein Großteil der Empfänger der Soforthilfe hat zudem unter Anrechnung der bewilligten Hilfe Anträge auf weitere Unterstützung im Rahmen der Aufbauhilfe gestellt.

Zur Bewältigung der Hochwasserschäden hat das Land Sachsen-Anhalt am 18. Juni 2013 das Soforthilfeprogramm für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden durch Hochwasser 2013 in landwirtschaftlichen Unternehmen beschlossen. Am gleichen Tag wurde das Antrags- und Bewilligungsverfahren des Soforthilfeprogramms eröffnet. Nach Abschluss des Verfahrens am 18. September 2013 waren 794 Anträge auf Soforthilfe gestellt worden. Davon konnten 725 Anträge durch die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF) mit einem Auszahlungsvolumen von insgesamt rund 2,8 Mio Euro bewilligt werden.

Die Finanzierung der Soforthilfeprogramme, die noch vor Einrichtung des nationalen Aufbauhilfefonds konzipiert wurden, sollten ursprünglich Bund und Land je zur Hälfte übernehmen. Im Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz wurde jedoch vereinbart, dass auch die Soforthilfeprogramme aus dem Aufbauhilfefonds und damit durch die Solidargemeinschaft von Bund und allen Ländern finanziert werden.

Darüber hinaus stellte das Ministerium der Finanzen unverzüglich im Erlassweg sicher, dass die Finanzämter das ihnen im **steuerlichen Bereich** eingeräumte Ermessen zugunsten der Hochwassergeschädigten ausüben. Dies betrifft z. B. die Gewährung von Fristverlängerungen, die Konsequenzen der Nichtvorlage von durch das Hochwasser verloren gegangenen Belegen und das Zwangsvollstreckungsverfahren. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Landesregierung bestehen hier vor allem in verfahrensrechtlichen Fragen. Im Bereich des materiellen Steuerrechts standen den Wünschen aus dem politischen Raum, weitergehende Sonderregelungen für vom Hochwasser geschädigte Steuerpflichtige zu schaffen, fehlende landesrechtliche Zuständigkeiten entgegen.

3.2.3. Wiederaufbau

Am 10. Juni 2013 wurde ein zeitweiliger Arbeitskreis „Schadensfeststellung und -regulierung“ unter Federführung der Staatskanzlei eingesetzt. Hier laufen seitdem alle Aktivitäten zur Ermittlung der Schäden und ihrer Regulierung zusammen. Durch die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Kammern und der Investitionsbank, sowie dem zunächst wöchentlichen, dann 14-tägigen und jetzt monatlichen Tagungsrythmus ist eine an den Bedarf angepasste, enge und rasche Abstimmung gewährleistet. Darüber hinaus wurde zur verwal-

tungsinternen Koordinierung am 22. Juli 2013 in der Staatskanzlei ein Wiederaufbaustab eingerichtet, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Ressorts tätig sind.

Zur **Finanzierung des Wiederaufbaus** wurde in einem Akt großer Solidarität der von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte **Aufbauhilfe-Fonds** mit einem Volumen von insgesamt 8 Mrd. Euro eingerichtet. Er bildet ein Sondervermögen des Bundes. Seine Grundlage bildet das Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz⁵. Der Aufbauhilfefonds wird zunächst vom Bund finanziert, die Länder erbringen ihren Finanzierungsanteil von 3,25 Mrd. Euro verteilt über 20 Jahre über einen Einbehalt bei der Verteilung der Umsatzsteuer und in den Jahren 2020 bis 2033 über einen jährlichen Betrag in Höhe von 202 Mio. Euro. Hieraus ergibt sich eine Belastung Sachsen-Anhalts in der Größenordnung von jährlich 5,4 Mio. Euro über die nächsten zwanzig Jahre.

Zusätzlich hat die Europäische Union aus dem **Europäischen Solidaritätsfonds (EUSF)**⁶ Deutschland 360 Mio. Euro zur Finanzierung der Gefahrenabwehrmaßnahmen und für den kurzfristigen Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur bereitgestellt. Aus diesem Fonds erhielt Deutschland bereits nach der Flut 2002 und dem Sturm Kyrill 2007 Hilfgelder.

Insgesamt stehen damit bis zu 8,36 Mrd. Euro für die Bewältigung der Hochwasserkatastrophe bereit. Hiervon stehen dem Bund zur Beseitigung der Schäden an der Bundesinfrastruktur und zur Finanzierung seiner Einsatzkosten bis zu 1,68 Mrd. Euro zu. Der verbleibende Betrag von 6,68 Mrd. Euro bildet den auf die Länder entfallenden Anteil am Fonds. Bei einer geringeren Schadensendsumme werden sich diese Anteilsbeträge und die mit dem Fonds verbundenen finanziellen Anlastungen ebenfalls verringern.

Zentraler Maßstab für die **Verteilung der Mittel** aus dem Aufbauhilfefonds an die Länder ist allein die Schadenshöhe und damit ausschließlich das Maß der Betroffenheit der einzelnen Länder. Die Schadensermittlung erfolgt entsprechend dem im Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz und der darauf basierenden Verordnung festgelegten Maßstab⁷. Die Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvereinbarung der betroffenen Länder mit dem Bund geregelt.⁸

⁵ Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz - AufbhG) vom 15.07.2013

⁶ Die Europäische Union leistet die Hilfe auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11.11.2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3, L 43 vom 18.2.2003, S. 47), und des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 24.7.2013 und der Vereinbarung vom 7.2.2014 zur Umsetzung der Entscheidung der Kommission vom 9.12.2013 zur Gewährung einer Finanzhilfe aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Finanzierung von Nothilfe Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland (C (2014) 776 final)

⁷ Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung – AufbhV) vom 16.08.2013

⁸ Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/ Freistaaten über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz in den von den Hochwassern betroffenen Ländern vom 2.08.2013

Auf der Grundlage der noch aus dem Juli des vergangenen Jahres stammenden vorläufigen Schadensbilanz wurden im Rahmen der ersten von insgesamt drei vorgesehenen Tranchen 50 v. H. der Mittel auf die betroffenen Länder aufgeteilt. Auf dieser Basis wurden Sachsen-Anhalt, dessen vorläufiger Anteil an den Gesamtschäden in den Ländern auf 40,4 % festgesetzt wurde, für Wiederaufbauhilfen bisher 1,15 Mrd. Euro zugewiesen.

Zu Lasten des Länderanteils am Fonds werden aber nicht nur die Wiederaufbauhilfen finanziert. Außerdem werden aus diesen Mitteln Bund und Ländern die Aufwendungen für Soforthilfen erstattet, die entsprechend den noch während der Katastrophe geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen ursprünglich hälftig von Bund und Ländern zu finanzieren waren. Für die fünf Soforthilfeprogramme des Landes wurden insgesamt 212 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Aus den Mitteln des Europäischen Solidaritätsfonds wird Sachsen-Anhalt voraussichtlich weitere rd. 100 Mio. Euro erhalten. Aktuell stehen im Land also einschließlich der Mittel des Europäischen Solidaritätsfonds 1,47 Mrd. Euro zur Verfügung. Weitere Zuweisungen erfolgen nach Fortschreibung der Schadensbilanz im Zuge der nächsten Schritte der Mittelaufteilung.

Aus heutiger Sicht gewährleistet die finanzielle Ausstattung des Aufbauhilfefonds einen Ausgleich aller Schäden entsprechend den in Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz, Aufbauhilfefeverordnung und Verwaltungsvereinbarung geregelten Maßstäben.

Gemäß der Verordnung zum Aufbauhilfegesetz werden hochwasserbedingte Schäden im Einzugsbereich von Saale und Elbe (nahezu ganz Sachsen-Anhalt) reguliert. Insgesamt **acht Gruppen von Geschädigten bzw. Schäden** werden definiert; in Klammern die jeweiligen Förderquoten:

- Gewerbliche und freiberufliche Wirtschaft (80 %, Abschlag „neu für alt“ bei Maschinen und anderen Ausrüstungsgegenständen),
- Land- und Forstwirtschaft (80 %),
- Privathaushalte (80 % bei Wohneigentum, Abschlag „neu für alt“ bei Hausrat)
- Kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft (100 %),
- Kommunale Infrastruktur (auch die nicht-kommunaler Träger), soweit es sich nicht um Infrastruktur des Bundes oder des Landes handelt (100 %),
- Infrastruktur der Länder (100 %),
- Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind (80 %).
- Andere Einrichtungen, wie Vereine und Stiftungen (80 %)

Für jede dieser Geschädigtengruppen sind am 25. Juli 2013 im Ergebnis von Bund-Länder-Verhandlungen als Anlage zur o.g. Verwaltungsvereinbarung Eckpunkte für die Aufbauhilfe-

programme der Länder verabschiedet worden. Diese bilden die Grundlage für die von der Landesregierung beschlossene **Richtlinie Hochwasserschäden**⁹, die der Wiederaufbaustab erarbeitet hat. Bei den Förderquoten in der Richtlinie Hochwasserschäden schöpft Sachsen-Anhalt die Vorgaben aus der Bund-Länder-Verhandlungen jeweils aus.

Die Einsatzbereiche des Aufbauhilfefonds und des Europäischen Solidaritätsfonds (EUSF)¹⁰ überschneiden sich in Teilen. Letzterer bietet aber den Vorteil, dass insbesondere kommunale Einsatzkosten und Aufräumarbeiten, die aus dem Aufbauhilfefonds nicht erstattet werden, nun abgerechnet werden können. Über diese erweiterte Erstattungsmöglichkeit sind die vom Hochwasser betroffenen Kommunen durch den zeitweiligen Arbeitskreis „Schadenserhebung und –regulierung Hochwasser 2013“ und die kommunalen Spitzenverbände informiert worden. Die Finanzhilfen für Nothilfemaßnahmen aus dem EUSF können von den Kommunen nur bis zum 30.06.2014 beantragt werden. Nach vorläufiger Schätzung werden allerdings dennoch ca. 80 % der Mittel zur Refinanzierung von Ausgaben dienen, die bereits aus dem Ausbauhilfefonds geleistet wurden. Die Ausgaben werden nur umgebucht.

Die Richtlinie Hochwasserschäden, Antragsformulare und weitere Informationen sind auch unter <http://www.hochwasser.sachsen-anhalt.de/> abrufbar. Anträge können noch bis zum 31. Dezember 2014 gestellt werden.

Die Richtlinie Hochwasserschäden ist im Abschnitt 2 in acht Teile (A-H) entsprechend der jeweiligen Gruppen von Zuwendungsempfängern gegliedert. Diese werden im Folgenden näher dargestellt. Angaben zum jeweiligen Verfahrensstand können aus der Tabelle 6 „Hochwasserhilfen in Sachsen-Anhalt“ im Anhang entnommen werden.

Informationen zur regionalen Verteilung gibt die Tabelle 7 „Hochwasserhilfen in regionaler Gliederung“ im Anhang. Die regionale Verteilung der Hochwasserhilfen für forst-, land-, und fischereiwirtschaftliche Betriebe ist in Tabelle 8 entsprechend der Bezirke der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF) dargestellt.

⁹ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013) vom 2.08.2013 – in der Fassung vom 06.05.2014

¹⁰ Festlegungen zum Einsatzbereich des EUSF ergeben sich insbesondere aus der Verwaltungsvereinbarung über die Verwendung von Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Bewältigung der durch die Hochwasserkatastrophe 2013 in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Schäden der öffentlichen Hand zwischen dem Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen vom 12.2.2014 und der Richtlinie über die Finanzierung von Nothilfemaßnahmen zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2013 bei Landkreisen, Gemeinden und Verbandsgemeinden, kommunalen Zweckverbänden, Unterhaltungsverbänden oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen rechtlichen Aufgabenwahrnehmung und zur Finanzierung von Nothilfemaßnahmen des Landes und deren Unternehmen mit Aufgaben, die Teile der Daseinsvorsorge sicherstellen aus Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF- Richtlinie Hochwasser 2013)

Die Spalte der erfassten Anträge gibt die von den Antragstellern beantragten Schadenssummen wieder. Diese werden im Antragsverfahren auf Plausibilität geprüft (Anerkennung nur von hochwasserbedingten Schäden, Berücksichtigung nur von förderfähigen Kosten entsprechend der „Richtlinie Hochwasserhilfen“, Anrechnung von Leistungen Dritter, wie z.B. Versicherungsleistungen).

Die Angaben in der Spalte „bewilligte Anträge“ dokumentieren den Umfang der bereits zugesagten Hilfen. In diesen Fällen ist also das Verwaltungsverfahren abgeschlossen und der Empfänger hat Planungssicherheit. Die sich anschließende Spalte „Auszahlungen“ wiederum weist die tatsächlich von den Begünstigten abgerufenen Hilfsgelder aus. Soweit die Hilfen nicht Erstattungen von bereits geleisteten Aufwendungen des Empfängers darstellen, ist der Begünstigte generell erst dann zum Mittelabruf berechtigt, wenn er selbst Zahlungspflichten zu bedienen hat. Während die Bewilligung also die verbindliche Hilfszusage des Landes beinhaltet, ist es Sache des Begünstigten, diese Mittel auch tatsächlich abzurufen und für den Wiederaufbau zu nutzen. Fragt man nach dem Stand der Umsetzung der Hilfsprogramme durch die Landesverwaltung, ist also die Summe der Bewilligungen und damit der Hilfszusagen maßgeblich.

Maßnahmen öffentlicher Träger werden zu 100 % bezuschusst. Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen der Freien Berufe, forst-, land-, und fischereiwirtschaftlichen Betrieben, privaten Haushalten, Wohnungseigentümern, Religionsgemeinschaften, Vereinen und Stiftungen reduziert sich die Hilfe auf 80 % der förderfähigen Kosten. Bei beweglichem Inventar erfolgt vorab ein Abzug „neu für alt“ von bis zu 30 % der Ersatzbeschaffungskosten. Die Hilfen für Schäden in Kleingartenanlagen, Wochenend- und Ferienhäuser beträgt 60 % der förderfähigen Kosten, mit einer maximalen Deckelung je Förderfall (s. Teil E).

Teil A: Gewerbliche und freiberufliche Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur

Teil A der Richtlinie Hochwasserschäden enthält Regelungen für die Gewährung von Aufbauhilfsmitteln für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnahe Infrastruktur. Förderfähig sind Kosten zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen. Durch vorübergehende Unterbrechung des Produktionsprozesses entstandene Verluste oder entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden und Märkten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.

Für die Richtlinie Hochwasserschäden erfolgte die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission erst am 18. Dezember 2013. Damit konnten Bewilligungen erst zwischen Weihnachten und Neujahr sowie ab Januar 2014 ausgesprochen werden. Die Regelungen des Abzugs „neu für alt“ der Richtlinie konnten erst nach einer endgültigen Klärung durch die EU-Kommission ab dem 03. Februar 2014 vollständig berücksichtigt werden. Trotz dieser zeitlichen Verzögerung (für die nicht beihilferelevanten Förderbereiche der Richtlinie

konnte bereits ab September 2013 bewilligt werden) ist ein außerordentlich hoher Bearbeitungs-, Bewilligungs- sowie Auszahlungsstand zu verzeichnen. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden rund drei Viertel der eingegangenen Anträge bereits bewilligt. Die weitere Bearbeitung der noch ausstehenden Anträge erfolgt zügig.

Zu den Anträgen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur ist anzumerken, dass diese einen deutlich erhöhten Planungsvorlauf benötigen. Neben den entsprechenden Schadengutachten müssen die entsprechenden planungs- und baurechtlichen Grundlagen gewährleistet sein. Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen können Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgen. Trotzdem konnten bereits erste Bewilligungen erteilt werden.

Im Bereich der touristischen Infrastruktur sind insbesondere Schäden an überregionalen Radwegen, in den betroffenen Parks der „Gartenträume – Historische Parks in Sachsen-Anhalt“ sowie an Steg- und Hafenanlagen des Projektes „Blaues Band“ zu verzeichnen. Insgesamt sind vom Hochwasser ca. 800 km der überregionalen Radwege im Land (ca. 40%) betroffen.

Teil B: Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Fischereiwirtschaft

Die Förderprogramme in der Zuständigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt sind im Teil B der Richtlinie Hochwasserschäden erfasst; die Regulierung der Schäden im Landeswald erfolgt gemäß Teil G der Richtlinie.

Im Vergleich zum Hochwasser des Jahres 2002 mit etwa 6.000 Hektar überschwemmter Waldfläche hat die Flut 2013 wesentlich höhere Schäden in der **Forstwirtschaft** verursacht. Der Schwerpunkt der insgesamt ca. 20.000 Hektar überfluteten, überwiegend kleinstrukturierten Privatwaldflächen liegt infolge des Deichbruchs bei Fischbeck mit 11.000 Hektar im Norden Sachsen-Anhalts. Ob es zu großflächigem Waldsterben kommen wird, ist von der Verweildauer des Wassers und von den unterschiedlichen Überflutungstoleranzen der Laub- und Nadelholzarten abhängig. Nach der Flut des Jahres 2002 starben noch bis zu zwei Jahre später Wälder ab. 2013 waren insgesamt 4.500 Hektar Wald zwischen 21 und 49 Tagen vollständig überflutet. Die sichtbar überfluteten Waldflächen wurden durch das Landeszentrum Wald erfasst und kartiert. Die wissenschaftliche Begleitung der betroffenen Waldflächen erfolgt durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt in Göttingen. Große Schäden sind auch an der forstlichen Infrastruktur (z. B. Forstwege) und an Schutzeinrichtungen für Forstkulturen (z. B. Wildzäune) entstanden.

Abhängig unter anderem von der Vegetationsperiode können ab dem Herbst 2014 erste Aufforstungen erwartet werden, weitere im Frühjahr und Herbst 2015, sowie im Frühjahr 2016.

Mit etwa 75.000 Hektar ist die überflutete landwirtschaftliche Fläche ebenfalls deutlich größer als die im Jahr 2002 überschwemmten 57.000 Hektar. Die Erfassung der Schäden an Feldinventar, Wirtschaftsgütern, Gebäuden, Einrichtungen und Tieren, Verluste an Roh- und Hilfsstoffen, Evakuierungskosten sowie Schäden durch nicht mögliche Aussaat erfolgte im Rahmen der Soforthilfe- und Wiederaufbauhilfeprogramme des MLU durch die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF). Bislang liegt die Anzahl der betroffenen

landwirtschaftlichen Unternehmen bei mehr als 620 Betrieben. Darüber hinaus sind immense Schäden an der ländlichen Infrastruktur (z. B. ländliche Wege) entstanden.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat die Schadenssätze für Schäden am Feldinventar (z.B. Mais, Roggen) per gesondertem Erlass festgelegt. Die Festlegung der Pauschalsätze in Euro je Hektar erfolgte im Einklang mit bestehenden EU-Bestimmungen sowie in Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Berufsverbänden. Im Einzelfall können die betrieblichen Verhältnisse jedoch hiervon abweichen. Ferner wurden ergänzende Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Regelung von Härtefällen und der zusätzlichen Transportaufwendungen für Grundfutter erlassen.

Gemäß Teil B Nr. 3 der Richtlinie Hochwasserschäden werden Zuwendungen für die Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes von landwirtschaftlichen Flächen (**Rekultivierung**) gewährt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde ein Antragsvolumen von ca. 7,9 Mio. Euro erfasst. Über 80 % der Anträge sind bereits bewilligt worden. Die entsprechend Teil B Nr. 1 der Richtlinie durch die betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen bislang gestellten Anträge auf **Wiederaufbauhilfe** umfassen ein Gesamtantragsvolumen von weit über 62 Mio. Euro. Der Bewilligungsstand liegt in diesem Bereich bei 85 %.

Weniger als zehn sachsen-anhaltische Unternehmen der **Binnenfischerei und Aquakultur** sind durch das Hochwasser geschädigt worden. Die Förderung erfolgte zunächst als Gewährung von De-Minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007. Seit dem 20. Februar 2014 liegt die beihilferechtliche Genehmigung der Kommission über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden im Bereich der Binnenfischerei und Aquakultur in Härtefällen vor.

Die Tabelle 8 „Hochwasserhilfen Land- und Forstwirtschaft nach ÄLFF“ im Anhang gewährt einen zusammenfassenden Überblick über die regionale Verteilung und den Antragsstand der Hochwasserhilfen für die forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Betriebe. Informationen zur regionalen Verteilung der Schäden und der Antragsbearbeitung für den Förderbereich der ländlichen und forstlichen Wege bietet die Tabelle 7 „Hochwasserhilfen in regionaler Gliederung“ im Anhang.

Die Schäden an **wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gewässern** des Landes belaufen sich nach aktueller Schätzung auf ca. 295 Mio. Euro. An Gewässern und Anlagen, die sich in der Unterhaltungspflicht der Unterhaltungsverbände befinden wurden Schäden in Höhe von 20 Mio. Euro geschätzt.

Die Aufteilung der Schäden an Deichen und Gewässern 1. Ordnung, bezogen auf Flussbereiche (FB) und Landkreise, stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 2 Schäden an Deichen und Gewässern 1. Ordnung bezogen auf die Flussbereiche

FB	Wittenberg	Sangerhausen	Merseburg	Schönebeck	Genthin	Osterburg	Halberstadt	Sachsen-Anhalt
Schäden [Mio. €]	76,34	0,32	34,70	78,52	75,36	28,88	0,00	294,12

Tabelle 3 Schäden an Deichen und Gewässern 1. Ordnung bezogen auf die Landkreise

Landkreis	SAW	SDL	BK	JL	MD	HZ	SLK	DE
Schäden [Mio. €]	0,00	86,99	9,71	24,67	17,22	0,00	43,33	3,44
Landkreis	WB	MSH	HAL	ABI	SK	BLK		Sachsen-Anhalt
Schäden [Mio. €]	33,13	0,01	6,84	42,31	18,56	7,91		294,12

Die Schadensbeseitigung an den Anlagen und Gewässern des Landes wird in Verantwortung der sieben Flussbereiche des LHW durchgeführt. Diese setzten 2013 rd. 7 Mio. Euro aus dem Aufbauhilfefonds zur Schadensbeseitigung ein.

Die Schadensbeseitigung an den Gewässern 2. Ordnung sowie an den darin befindlichen Anlagen erfolgt in Verantwortung der Unterhaltungsverbände. Sie setzten 2013 für die Beseitigung von Schäden im Außenbereich rd. 0,352 Mio. Euro aus dem Aufbauhilfefonds ein.

Teil C: Private Haushalte und Wohnungsunternehmen

Die Bestimmungen des Teil C dienen der Regulierung von Schäden an Wohngebäuden. Zuwendungsempfänger sind Eigentümer und Erbbauberechtigte, die die Immobilie selbst nutzen, sowie private Vermieter, Wohnungsunternehmen und kommunale Gebietskörperschaften als Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Wohngebäuden. Im Gegensatz zur Schadensregulierung infolge des Hochwassers 2002 umfasst die aktuelle Schadensregulierung neben den Gebäudeschäden erstmals auch Schäden am Hausrat, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen. Mit der Schadensregulierung (von der Antragsbearbeitung bis zur Verwendungsnachweisprüfung) wurde die Investitionsbank im Wege der Geschäftsbesorgung beauftragt.

Hochwasserschäden an den Wohngebäuden sind häufig durch Deichbrüche entstanden. Die überwiegende Anzahl der Wohneigentümer dieser Gebiete verfügt über eine Elementarschadenversicherung. Über 2/3 der Anträge sind bereits bewilligt.

Teil D: Kulturelle Einrichtungen und Kulturdenkmäler (sogenanntes Kulturelles Hilfsprogramm)

Im Einzugsgebiet der Flussgebiete der Elbe einschließlich der Nebenflüsse waren auch kulturelle Einrichtungen und Kulturdenkmäler von der Hochwasserkatastrophe 2013 betroffen. Folgende kulturelle Einrichtungen bzw. Bereiche können Fördermittel aus dem Teil D der Richtlinie Hochwasserschäden (sogenanntes Kulturelles Hilfsprogramm) erhalten:

Das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege (LDA) nimmt als Landesfachamt gemäß § 5 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zahlreiche Aufgaben (DenkSchG) für archäologische und nichtarchäologische Kulturdenkmale wahr, die aufgrund des Hochwasserereignisses im Jahr 2013 um ein vielfaches intensiviert werden mussten. So war das größte Fundarchiv Zentraleuropas vom Hochwasser 2013 derart betroffen, dass nicht nur Schäden am Objekt (Zentraldepot Brachwitzstraße) zu verzeichnen sind (deren Behebung über das MLV gefördert wird), sondern auch massive Schäden am Kulturgut (Grabungsfunde wie Knochen, Keramik, Metalle, Blockgrabungen...) festgestellt werden mussten. Die Aufräum- und Sicherungsmaßnahmen dauern bis heute an. Zur Rettung des Kulturgutes des LDA sollen finanzielle Hilfen in analoger Anwendung der Richtlinie Hochwasserschäden Teil D im Wege einer Zuweisung gewährt werden.

Die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz ist als eine Stiftung des öffentlichen Rechts im Kulturbereich der mittelbaren Landesverwaltung zuzurechnen. Die Hochwasserschäden der Stiftung beziehen sich im Wesentlichen auf die Bereiche Wörlitz, Luisium und Großkühnau. Entsprechende Anträge wurden bereits erarbeitet bzw. befinden sich in Vorbereitung.

Sonstige Antragsteller außerhalb der Landesverwaltung sind alle öffentlichen oder gemeinnützigen Träger in den Bereichen Museen, Theater, Bibliotheken und Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Depots, Schlösser, Musikschulen und Kulturhäuser sowie Stiftungen, Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Teil E: Infrastruktur in den Gemeinden und weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts

Der zu einem frühen Zeitpunkt, unmittelbar nach dem Hochwasserereignis 2013 im Hinblick auf die Zumessung der Mittel aus dem Aufbauhilfefonds landesseitig eingeschätzte Schaden belief sich zunächst auf 1.250 Mio. EUR. Nach Vorliegen der Maßnahmepläne wurde der Schadensumfang zu Beginn des Jahres 2014 auf 1.100 Mio. EUR nach unten korrigiert.

Die mit Abstand umfangreichsten Schäden sind im Bereich der kommunalen Infrastruktur zu verzeichnen. Der Umfang der Schäden beläuft sich in den Maßnahmeplänen der kreisfreien Städte und Landkreise/ kreisangehörigen Gemeinden zufolge auf rd. 847 Mio. Euro:

In den vorab von den Kommunen zu erstellenden Maßnahmeplänen sind landesweit 2.424 Vorhaben benannt, für die Anträge beim Landesverwaltungsamt zu stellen sind. Die Schadensregulierung für diesen Förderbereich richtet sich nach den Bestimmungen des Teil E der Richtlinie Hochwasserschäden. Über das Maßnahmeplanverfahren verschafften sich die betroffenen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Unterhaltungsverbände und kreisinternen Zweckverbände einen Überblick über die Schäden und ordneten die notwendigen Schadensbeseitigungsmaßnahmen in der zeitlichen Reihenfolge des geplanten Umsetzungsbeginns.

Das Land Sachsen-Anhalt erhielt über die Maßnahmepläne einen schnellen und effektiven Überblick über die Schadenshöhe. Die Maßnahmen wurden im Landesverwaltungsamt auf Plausibilität geprüft. Sie dienen gegenwärtig als Grundlage für die Antragstellung und -bearbeitung. Das Land Sachsen-Anhalt erarbeitete auf Grundlage dieser Informationen den Landesmaßnahmeplan und übermittelte die Angaben dem Bund. Die Maßnahmepläne können um weitere Projekte ergänzt werden (mit Beschlüssen der Städte und Gemeinden).

Sportstätten

Im Auftrag der Landesregierung bearbeitet die Investitionsbank Sachsen-Anhalt die Schadensbeseitigung an den Sportstätten als Teil der Beseitigung von Schäden an der kommunalen Infrastruktur. Aktuell sind 137 Förderanträge mit einem Antragsvolumen von rd. 25 Mio EURO zu verzeichnen. Die Hälfte der Anträge konnte inzwischen beschieden werden.

Zu ca. 80 % sind die Kommunen und nicht die Sportvereine Eigentümer der Sportstätten und somit Antragsteller. Antragsberechtigt gemäß der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 sind jedoch nur die Eigentümer von Sportstätten oder die Inhaber entsprechender dinglicher Rechte. Bei diesen Eigentumsverhältnissen muss die Investitionsbank Sachsen-Anhalt die Anträge der Sportvereine an die Kommune weiterleiten, damit diese als Antragsteller fungiert. Die Kommune muss in der Regel den Antrag der Sportvereine vervollständigen bzw. aktualisieren.

Ebenfalls über den Teil E wird die Schadensregulierung in Kleingartenanlagen, Wochenend- und Ferienhausgebieten geregelt. Die Antragsbearbeitung ist wie die Regulierung der Schäden an Wohngebäuden und Hausrat der Investitionsbank übertragen worden. Vorrang bei der Abarbeitung der Anträge hatten bis zum Jahreswechsel Wohngebäude und private Haushalte. Infolgedessen sind erst ca. 10 % der Anträge beschieden. Der Zuschuss ist auf maximal 60% der förderfähigen Ausgaben begrenzt, jedoch bei Gartenlauben auf maximal 4.000 EURO und bei Wochenend- und Ferienhäuser auf maximal 8.000 EURO.

Teil F: Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft

Gegenwärtig wird von drei Schadensfällen an Forschungseinrichtungen ausgegangen, die sich in Halle (1) und Magdeburg (2) befinden; bisher wurde ein Antrag bewilligt und ein zweiter Antrag wurde zur fachlichen Prüfung an den Landesbetrieb „Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt“ (BLSA) weitergeleitet. Die Bearbeitung dieser Fälle erfolgt direkt im Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft.

Teil G: Landesinfrastruktur

Die Regulierung der Schäden an Landesstraßen richtet sich nach dem Teil G „Hilfen zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder – a) verkehrliche Infrastruktur“ der Richtlinie Hochwasserschäden. An Straßen und Brückenbauwerken im Land ist nach derzeitiger Schadensaufnahme durch das Hochwasser 2013 ein Sanierungsaufwand von rund 35 Mio. Euro entstanden. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass beim Hochwasser 2013 in der Regel andere Straßen und Brückenbauwerke geschädigt wurden als beim Hochwasser 2002. So hat insbesondere die Straßeninfrastruktur, die infolge des Hochwassers 2002 saniert oder erneuert werden musste, dem Hochwasser 2013 – soweit betroffen – weitestgehend standgehalten. Deshalb waren insgesamt weniger Schäden zu verzeichnen.

Die Hochschulen hatten infolge der Flutkatastrophe 2013 Schäden an funktionsbezogenen Einrichtungsgegenständen zu verzeichnen. Diese wurden von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Höhe von 218.179,37 Euro und von der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Höhe von 1.350.000,00 Euro angemeldet.

Teil H: Andere Einrichtungen, wie Vereine und Stiftungen

Die Bestimmungen des Teil H sind als subsidiäre Fördermöglichkeit für vom Hochwasser betroffene Einrichtungen aller Art, die jedoch nicht unter eine der anderen Richtlinienteile fallen, vorgesehen. So kann hier der Verein der kein Träger kommunaler Infrastruktur (Teil E) ist, immer noch mit 80% der Schadenssumme gefördert werden.

Zusätzlicher Personalbedarf zur Antragsbearbeitung der Hochwasserhilfen, sowie zur Beseitigung der Schäden an den Hochwasserschutz-einrichtungen

Die Umsetzung der Soforthilfen und der „Richtlinie Hochwasserschäden“ für die Teile C und Teil E im Landesverwaltungsamt ist mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden. Hierzu war es erforderlich, zusätzlich 18 Beschäftigte extern befristet bis 31. Dezember 2017 einzustellen. Zudem ergab sich ein weiterer zusätzlicher Personalbedarf beim Landesverwaltungsamt durch die Umsetzung der „Richtlinie Hochwasserschäden“ für die Teile B, D und H, sowie für die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Hochwasserschutzkonzeption. Hierfür werden zusätzlich insgesamt 14 Beschäftigte, davon acht befristet bis 31. Dezember 2018 sowie sechs befristet bis 31. Dezember 2020 eingestellt. Unter Nutzung von Neueinstellungskontingenten des MLU aus anderen Behörden können fünf unbefristete Einstellungen im LHW vorgenommen werden. Zusätzlich können im Geschäftsbereich des MLU 35 Beschäftigte beim LHW befristet bis zum 31. Dezember 2020 und bei den ÄLFF fünf Beschäftigte befristet bis zum 31. Dezember 2015 sowie vier Beschäftigte befristet bis zum 31. Dezember 2018 eingestellt werden.

Bewilligungsbehörde für die Teile A, C, sowie für Sportstätten im Teil E ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Der erhebliche Aufwand für die Antragsbearbeitung verursacht zusätzliche Personalkosten, die über die Geschäftsbesorgungsverträge abgegolten werden.

Darüber hinaus wurde im Landesverwaltungsamt eine Task-Force für die Umsetzung der „Richtlinie über die Finanzierung von Nothilfemaßnahmen der öffentlichen Hand zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2013 aus Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF-Richtlinie Hochwasser 2013)“ eingerichtet. Die Task-Force ist mit Landespersonal, das von den Ressorts im Rahmen befristeter Abordnungen bereitgestellt wurde, ausgestattet.

Bewertung des Arbeitsstandes und Schlussfolgerungen

Bei Sofort- und Wiederaufbauhilfe müssen die rechtlichen Vorgaben beachtet, eine Überkompensation oder gar Betrug verhindert und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Aufspaltung der Hilfsmaßnahmen in eine eher knapp bemessene Soforthilfe und die wesentlich umfangreichere, dafür aber intensiver zu prüfende endgültige Hilfeleistung bewährt. Die Soforthilfen erreichten die Hilfebedürftigen sehr schnell und effektiv.

Auch im Bereich der Wiederaufbauhilfemaßnahmen ist unter Berücksichtigung der Komplexität vieler Schadensfälle ein guter Bearbeitungsstand zu verzeichnen. Dazu haben ganz wesentlich die Vor-Ort-Beratungen in den besonders stark betroffenen Gebieten durch Teams der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) und die professionelle und flexible Umsetzung der rechtlichen Vorgaben durch die Mitarbeiter der IB beigetragen. Auch das Landesverwaltungsamt und die Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung haben in direktem Kontakt zu den Geschädigten umfangreiche Beratungsleistungen erbracht. Bei Bedarf werden die Bewilligungsbehörden durch die fachaufsichtlich zuständigen Ressorts und den Wiederaufbaustab unterstützt.

Angesichts der Komplexität vieler Schadensfälle wird sich die Wiederaufbauhilfe aber noch über längere Zeit hinziehen. Mit der Verlängerung der Antragsfrist zunächst um ein halbes Jahr hat die Landesregierung der Tatsache Rechnung getragen, dass in vielen Fällen zeitliche aufwändige Schadensfeststellungs- und Planungsarbeiten notwendig sind, die einen schnellen Projektstart nicht immer möglich machen.

Im Hinblick auf evtl. künftige Ereignisse und eine Forcierung des beihilferechtlichen Verfahrens könnte eine permanent geltende, allgemeine Wiederaufbauhilfe-Richtlinie“ grundsätzlich hilfreich sein. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, zunächst die finale Version der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) auf EU-Ebene, die unter anderem als neuen Freistellungstatbestand Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen beinhaltet, abzuwarten. Diese liegt voraussichtlich Mitte 2014 vor. Erst nach Vorliegen der endgültigen Fassung wird ersichtlich sein, inwieweit die vom Land gewünschten Tatbestände von der AGVO abgedeckt werden bzw. ob eine Notifizierung notwendig wird.

3.2.4. Spenden

Einen großen Beitrag zur Bewältigung der Flutkatastrophe leisten auch die vielen Spenden von Privatleuten und Unternehmen, die den caritativen Organisationen, den Kommunen, dem Land und auch den Medien zugeflossen sind. Die Landesregierung dankt ausdrücklich allen Spenderinnen und Spendern sowie den mit der Verteilung der Spendengelder befassten Organisationen und Einrichtungen für ihre Arbeit.

Insgesamt standen bzw. stehen für die Bewältigung der Hochwasserfolgen in Sachsen-Anhalt Spendenmitteln im zweistelligen Millionenbereich zur Verfügung.

Bisher lag der Schwerpunkt bei der Vergabe der Spenden auf der Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, die mit Hilfe der Spendengelder finanziellen Engpässen begegnen und erste Aufräum- bzw. Wiederaufbauarbeiten einleiten konnten. Die Spenden müssen bei der Beantragung von Geldern aus dem Aufbauhilfefonds angegeben werden, sie werden aber nicht auf die Zuwendung von 80 Prozent des entstandenen Schadens angerechnet, sondern mindern in der Regel den Eigenanteil von 20 Prozent. Von dieser Festlegung profitieren insbesondere Geschädigte, die nur über geringe eigene Finanzmittel verfügen.

Die Unterstützung von geschädigten Bürgerinnen und Bürgern incl. einer intensiven Beratung und psychosozialen Unterstützung wird auch weiterhin einen Schwerpunkt bei der Spendenvergabe bilden. Dazu kommen vermehrt die Unterstützung gemeinnütziger Vereine (hier insbesondere Übergangslösungen bis zur Wiederherstellung der Vereinsgebäude sowie präventive Maßnahmen; beides ist aus dem Aufbauhilfefonds nicht finanzierbar) sowie in Einzelfällen auch von gewerblichen Unternehmen, die ohne zusätzliche Hilfe in Existenznot geraten würden.

Die caritativen Organisationen und andere mit der Spendenvergabe befassten Institutionen und der Wiederaufbaustab sowie die kommunalen Spitzenverbände stimmen sich regelmäßig ab. Bereits sechsmal kam es zu gemeinsamen Treffen ("Spendengipfel"), bei denen alle relevanten Fragen intensiv diskutiert werden. Diese Praxis soll fortgesetzt werden.

3.3. Katastrophenschutz

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt ist gemäß § 2a Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) oberste Katastrophenschutzbehörde, das Landesverwaltungsamt obere Katastrophenschutzbehörde und die Landkreise sowie kreisfreien Städte sind die unteren Katastrophenschutzbehörden. Mit Beginn der Gefährdungssituation durch das Elbehochwasser wurden in den betroffenen sowie bedrohten Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt Katastrophenschutzstäbe durch die zuständigen Behörden vor Ort eingerichtet. Gleichzeitig hat das Landesverwaltungsamt als nächst höherer Entscheidungsträger einen Katastrophenschutzstab zur Bewältigung der Gefahrenlage gebildet.

Mit zunehmender Gefährdung des Landes durch die Hochwasserlage in Sachsen-Anhalt ist am 4. Juni 2013 nach Entscheidung des Ministerpräsidenten der Krisenstab der Landesregierung mit Sitz im Ministerium für Inneres und Sport (MI) einberufen worden. Am 2. Juli 2013 ist die Arbeit des Krisenstabes wieder eingestellt worden.

Mit dem Ziel, auf einen Katastrophenfall wie im Jahr 2013 und ähnliche Notlagen künftig besser reagieren zu können, hat das Ministerium für Inneres und Sport nach dem Hochwasser im Juni 2013 eine Untersuchung der Arbeit der im Land während der Gefährdungslage tätigen Katastrophenschutzstäbe des Landesverwaltungsamtes, der kreisfreien Städte und Landkreise sowie des Krisenstabes der Landesregierung durchgeführt.

Katastrophenschutzmanagement des Landesverwaltungsamtes, der Landkreise und kreisfreien Städte

Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden in Sachsen-Anhalt

Das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Katastrophenschutzbehörde (§ 4 Abs. 3 KatSG-LSA) nimmt eine übergeordnete Koordinierungstätigkeit wahr. Es wirkt im Katastrophenfall auf eine sachgerechte und lageangemessene Aufgabenerfüllung hin. Das Landesverwaltungsamt übt als obere Katastrophenschutzbehörde gem. § 4 Abs. 2 KatSG-LSA die Fachaufsicht über die unteren Katastrophenschutzbehörden aus. Das Landesverwaltungsamt berät und unterstützt die unteren Katastrophenschutzbehörden vorbereitend sowie im Einsatzfall. Den Landkreisen und kreisfreien Städte als unteren Katastrophenschutzbehörden obliegt die Feststellung des Katastrophenfalls entsprechend den Kriterien des § 1 Abs. 2 KatSG-LSA.

Landkreise und kreisfreie Städte

Die bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten angesiedelten unteren Katastrophenschutzbehörden haben sich mit den von ihnen gebildeten Katastrophenschutzstäben und Technischen Einsatzleitungen als tragende Grundstruktur für die Katastrophenabwehr bewährt. Wie auch bei der Hochwasserkatastrophe 2002 ist es den unteren Katastrophenschutzbehörden gelungen, ihre Katastrophenschutzstäbe so mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung sowie Fachberaterinnen und Fachberatern bzw. Verbindungspersonen zu besetzen, dass eine stabsmäßige Koordinierung und Leitung der Abwehrmaßnahmen ermöglicht wurde.

Tatsächliche Strukturen einzelner Katastrophenschutzleitungen wichen geringfügig von den Vorgaben des Landes ab. Insbesondere bei der Einbeziehung der gemeindlichen Strukturen gab es Unterschiede. Die Katastrophenlage in den einzelnen Landkreisen erstreckte sich auf das Gebiet vieler Gemeinden. Daher war es sachgerecht, diese Gemeinden unabhängig von deren sonstigen Aufgaben mit ihren Ortskenntnissen in die Katastrophenabwehr einzubinden. Dies erfolgte teilweise dadurch, dass gemeindliche Einsatzleitungen mittels Entsendung von Kräften der Landkreise zu Technischen Einsatzleitungen nach dem KatSG-LSA erklärt wurden. In anderen Fällen wurden Technische Einsatzleitungen der Landkreise durch Kräfte der Gemeinden verstärkt.

Landesverwaltungsamt

Als zentrale Mittelbehörde im Land hält das Landesverwaltungsamt auch außerhalb von Katastrophen eine rund um die Uhr erreichbare Krisenmanagement-Basis (K-Basis) vor und

war daher für die Einrichtung seines Katastrophenschutzstabes gut vorbereitet. Die Erledigung der per Gesetz zugewiesenen Aufgabe sind u. a. die Koordinierung der überörtliche Hilfe und die Vorbereitung des Landeslageberichtes. Durch die sonstigen Aufgaben im Rahmen der Rechts- oder Fachaufsicht als Mittel- und damit als landesweite Vollzugsbündelungsbehörde ist es möglich, auf sachgerechte Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte unmittelbar Einfluss zu nehmen. Dies gilt u. a. für die Aufgabenbereiche Ladenöffnungszeiten, Ölbeseitigung, Sperrmüllbeseitigung und Sperrung des Luftraumes.

Das Landesverwaltungsamt hat die per Gesetz zugewiesenen Aufgabe, die überörtliche Hilfe zu koordinieren, sachgerecht erfüllt. Sofern die Kräfte und Mittel aus dem eigenen Land nicht mehr verfügbar waren, wurden Anforderungen nach dementsprechender Prüfung an den Krisenstab der Landesregierung weitergeleitet.

Land

Auf ministerieller Ebene war der Krisenstab der Landesregierung eingerichtet. Er hat seine zentralen Aufgaben als ressortübergreifender Leitungsstab entsprechend wahrgenommen und sowohl als Arbeitsinstrument der Landesregierung nach innen als auch nach außen als Organisator der länderübergreifenden Hilfe gewirkt.

Öffentliche und private Institutionen

Die Helferinnen und Helfer des Arbeiter-Samariter-Bundes e. V. waren hauptsächlich bei Maßnahmen der Deichsicherung und für die Versorgung sowie Verpflegung der Einsatzkräfte eingesetzt. Zudem wurden Betreuungsplätze betrieben und Notunterkünfte für die evakuierte Bevölkerung hergerichtet.

Die Hauptaufgabe für die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. war die Wasserrettung. Darüber hinaus wurden Transporte in überschwemmten Gebieten mit den Spezialbooten (z. B. Hoovercraft-Boot) realisiert. Zahlreiche Taucher und Strömungsretter waren unverzichtbar bei vielfältigen Sicherungsmaßnahmen.

Ein Großteil der Sanitäts- und Betreuungszüge im Land Sachsen-Anhalt wurde durch die Helferschaft des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gestellt. Unter anderem wurden Notunterkünfte hergerichtet und betrieben, Personen aus Gefahrenlagen evakuiert sowie die Registrierung von Einsatzkräften und Personen vorgenommen.

Zur medizinischen Versorgung und Verpflegung war in mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten eine Vielzahl von Kräften der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. eingesetzt. Des Weiteren war ein Schwerpunkt die Evakuierung des ostelbischen Raumes der Landeshauptstadt Magdeburg.

Der Malteser Hilfsdienst e. V. war insbesondere bei der Evakuierung von Seniorenpflegeheimen mit überwiegend ehrenamtlichen Maltesern im Einsatz. Weiterhin organisierten sie die Verpflegung von tausenden Freiwilligen.

In Sachsen-Anhalt verfügt die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk in allen Landkreisen und kreisfreien Städten über Ortsverbände, die mit ihrem Spezialwissen und ihrer Technik auf Anforderung im Rahmen der Amtshilfe zum Einsatz kommen. Die Helferinnen und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk waren hauptsächlich bei der Deichverteidigung, der Unterstützung von Evakuierungsmaßnahmen, der Vorbereitung und Mitwirkung bei erforderlichen Sprengarbeiten, der Logistik und bei Pumparbeiten im Einsatz. Vereinzelt wurden Kräfte des THW angefordert und in den Bereitstellungsräumen stationiert. Nach Auffassung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erfolgte der Einsatz teilweise zeitverzögert.

Die Bundeswehr ist eine wesentliche und unverzichtbare Säule in der Katastrophenabwehr. Unabdingbar war ihr Einsatz mit Soldatinnen und Soldaten sowie Technik, was im Wesentlichen dazu beitrug, dass an vielen Gefahrenschwerpunkten Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Infrastruktur effektiv durchgeführt werden konnten. Hervorzuheben sei hier der Schutz des Umspannwerkes in Magdeburg-Rothensee, der vielfältige Sandsacktransport und –verbau sowie die umfassenden Unterstützungsmaßnahmen bei der Schließung des Deichbruches in Fischbeck. Als äußerst hilfreich hat sich die seit 2007 erfolgte Einführung des Systems der Kreis- bzw. Bezirksverbindungskommandos in den Stäben der Katastrophenschutzbehörden erwiesen, auch wenn das Bezirksverbindungskommando beim LVwA auch nur zeitweise vertreten war. Die Kreisverbindungskommandos konnten die Katastrophenschutzbehörden jederzeit angemessen zur Leistungsfähigkeit der Bundeswehr beraten.

Die Landespolizei wurde überwiegend zu Maßnahmen der Verkehrslenkung, der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Unterstützung bei Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen sowie zur Bestreifung der evakuierten Bereiche zur Verhinderung von Plünderungen eingesetzt. Die Polizeihubschrauberstaffel des Landes Sachsen-Anhalt war ständig im Einsatz. Zudem waren Polizeivollzugsbeamte in allen Stäben der Katastrophenschutzbehörden des Landes als Verbindungspersonen vertreten.

Hervorzuheben ist der Einsatz der Bundespolizei mit 6 Hubschraubern, die insgesamt 283 Stunden im Einsatz waren. Sowohl für die Deichverteidigung als auch zur Lageerkundung waren diese Einsätze unentbehrlich. Auch die Unterstützung zur Sicherung des Technischen Polizeiamtes durch eine Einsatzeinheit hatte einen hohen Stellenwert.

Die Landesregierung hat am 20. August 2013 eine Auszeichnung für Fluthelfer beschlossen. Die „Fluthelfernadel“ ist eine „Nicht staatliche Auszeichnung“ und als eine Art Erinnerungszeichen einzustufen. Neben den Fluthelfernadeln (Pin) für zivile Helfer gibt es eine Bandschnalle für Uniformträger. Helfer von Bundeseinrichtungen (Bundeswehr, THW etc.) erhalten für ihren Einsatz in Sachsen-Anhalt keine Auszeichnung, da der Bund eine eigene Flut-Medaille ausgibt. Derzeit wurden ca. 13.000 Fluthelfernadeln an zivile Helfer und 24.000 Bandschnallen ausgegeben. Der Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff und Herr Minister Holger Stahlknecht haben bei 2 Auftaktveranstaltungen in der Staatskanzlei selbst Auszeichnungen vorgenommen, an der jeweils ca. 100 Personen teilnahmen. Jeder Helfer erhält eine Urkunde mit Unterschrift des Ministerpräsidenten und die entsprechende Fluthelferauszeichnung. Die Verteilung erfolgt für zivile Helfer über die Staatskanzlei an die Kommunen, für organisierte Helfer (Feuerwehr, DRK etc.) über das Ministerium für Inneres und Sport. Helfer von Bundeseinrichtungen (Bundeswehr, THW etc.) erhalten für ihren Einsatz in Sachsen-Anhalt keine persönliche Auszeichnung, da der Bund für diesen Personenkreis eine eigene Flut-Medaille ausgibt. Um den zahlreichen Helfern der Bundeswehr, des THW und der Bundespolizei trotzdem den Dank des Landes Sachsen-Anhalt für ihren engagierten Einsatz zu übermitteln, hat Herr Ministerpräsident Dr. Haseloff entschieden, die Verbände der Bundeswehr, des THW sowie Organisationen der Bundespolizei mit einer Ehrentafel des Landes Sachsen-Anhalt auszuzeichnen. Darüber hinaus bekommen die jeweiligen Kommandeure und Führer von Verbänden und Einheiten für ihren persönlichen Einsatz stellvertretend für

die vielen durch sie vertretenen Helfer die Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen eines Empfangs am 10. Juni 2014 im Palais am Fürstenwall verliehen.

Zusammenfassung

Die in den unteren Katastrophenschutzbehörden auf Grundlage der Gefährdungsanalysen getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen trugen maßgeblich zum Erfolg der Abwehrmaßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte bei. Das ist auch dem Umstand zu verdanken, dass die Behörden durch das Hochwasser 2002 und folgender kleinerer Hochwasser sensibilisiert waren bzw. durch die daraus resultierenden Erkenntnisse präventive Vorkehrungen getroffen haben. Die Wahrnehmung der Katastrophenabwehr kann nur durch untere Katastrophenschutzbehörden erfolgen, da Ortskenntnisse im Regelfall von entscheidendem Vorteil sind.

Der Krisenstab der Landesregierung hat sich in seiner Struktur bewährt. Die Festlegung im Krisenbeschluss, den Stab durch das MI vorzuhalten und mit Verbindungspersonen anderer Ressorts, Behörden und Dienststellen zu ergänzen, hat sich als Vorteil erwiesen. Die gewonnenen Erfahrungen zeigen auf, dass das Berichts- und Meldewesen in seiner Gesamtheit verbesserungswürdig ist. Das betrifft vorrangig die inhaltliche Ausgestaltung der Lagemeldungen.

Generell lässt sich nach der Auswertung festhalten, dass die landesweite Zusammenarbeit aller Behörden auf den unterschiedlichen Ebenen überwiegend problemlos verlief und von den betroffenen Mitarbeitern als positiv bewertet wurde.

Künftige Struktur und Regelungen

Die Dreistufigkeit der Katastrophenschutzbehörden in Sachsen-Anhalt nach dem KatSG-LSA (untere – obere – oberste) und das KatSG-LSA selbst mit den darin getroffenen Zuständigkeiten zum vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutz haben sich grundsätzlich bewährt.

Die Regelung, dass auf der Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden im Katastrophenfall eine gemeinsame Gesamtleitung zum koordinierten Einsatz der verfügbaren Kräfte und Mittel in Abhängigkeit von der Gesamtlage zu bilden ist, sollte in Verbindung mit dem Einsatz Technischer Einsatzleitungen auch weiterhin das Fundament in der Katastrophenabwehr sein. Zu prüfen ist die zukünftige Einbeziehung der Gemeinden bei derartigen Flächenlagen.

Das Vorhalten einer Krisenmanagementbasis (K-Basis) durch das LVwA verbunden mit der Aufgabe, einen eigenen Katastrophenschutzstab aufzubauen, sobald eine untere Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenfall festgestellt hat, sollte beibehalten werden. Hervorzuheben ist insbesondere die damit verbundene Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf Entscheidungen der unteren Katastrophenschutzbehörden sowie der Gesamtkoordination

der im Rahmen der überörtlichen Hilfe zur Verfügung stehenden Katastrophenschutzeinheiten im Land.

Zur Abstimmung der in Katastrophensituationen ggf. notwendigen länderübergreifenden Katastrophenschutzabwehrmaßnahmen sowie der Anforderung länderübergreifender Hilfe hat sich das Vorhalten eines Krisenstabes auf der Ebene der Landesregierung bewährt. Die Möglichkeit der Abstimmung eines gemeinsamen Handelns der Ressorts zur Durchführung von Katastrophenabwehrmaßnahmen sowie die Gewährleistung eines effektiven Zusammenarbeitens mit dem Bund und dem GMLZ unterstreichen dieses.

Für zukünftige Krisensituationen ist verstärkt auf die Gewährleistung eines aktuellen sowie eines widerspruchsfreien Informationsflusses hinzuwirken.

Ausblick

Es wird vorgeschlagen, das Katastrophenschutzmanagement im Land Sachsen-Anhalt entsprechend den vorgenannten Bewertungen weiterzuentwickeln. Hierzu werden insbesondere folgende Vorschläge unterbreitet:

- Alle für die Katastrophenabwehr erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Dazu ist es insbesondere erforderlich, unter Einbeziehung der Katastrophenschutzsoftware DISMA Abwehrkalender, Sonderpläne (z. B. Hochwasserschutz, Evakuierung etc.) und Gefährdungsanalysen landesweit mit Blick auf die zurückliegende Hochwasserkatastrophe anzupassen.
- Obwohl der während der Hochwasserkatastrophe praktizierte länderübergreifende Katastrophenschutz durch die Bereitstellung von Kräften und Mitteln zur Schadensbegrenzung entscheidend beigetragen hat, wurde weiterer Optimierungsbedarf erkannt. Unter der Leitung des Landes Sachsen-Anhalt wurde hierzu eine länderoffene Arbeitsgruppe Hochwasser 2013 auf Beschluss des Arbeitskreises V der Innenministerkonferenz eingerichtet, die das Gesamtsystem einschließlich des Anforderungsverfahrens für Kräfte und Mittel anderer Länder noch einmal überprüfen soll. Die Ergebnisse sind im Rahmen des Katastrophenschutzes zu berücksichtigen.
- Parallel zum vorherigen Punkt ist zu prüfen, wie die Einbindung der Mittelinstanz in das Verfahren zur Anforderung von Kräften und Mitteln aus anderen Bundesländern zukünftig erfolgen soll. Die Anforderungen von Kräften und Mitteln zwischen dem Stab des Landesverwaltungsamtes und dem Krisenstab der Landesregierung sind besser abzustimmen und der Anforderungsvorgang zwischen beiden Behörden ist zu optimieren. Insbesondere ist der für die Anforderung vorgesehene Vordruck in digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit geeignete Sammelräume für Fremdkräfte an den Landesgrenzen durch das Landesverwaltungsamt vorbereitet und eingerichtet werden können.
- Zukünftig könnte das Stabsmanagement des Krisenstabes der Landesregierung als Katastrophenschutzstab des Ministeriums für Inneres und Sport fungieren, um bei Lageerfordernis einzelne Aufgaben der nachgeordneten Katastrophenschutzbehörden, bis hin zur Gesamtleitung der Abwehrmaßnahmen zu übernehmen. Diese Entscheidung würde, je nach Einschätzung der Lage, von dem zuständigen Minister getroffen. Sie wird sich insbesondere dann anbieten, wenn mehr als zwei Katastrophenschutzbehörden den Katastrophenfall festgestellt haben und der Schadenseintritt bzw. die drohenden

Gefahren eine Dimension erreicht haben, die einen hohen Koordinierungsaufwand mit zeitnahen Entscheidungen, also auch kurzen Entscheidungswegen erfordert. Personelle und materielle Ressourcen einer dann nicht mehr existenten Führungsebene könnten dann zur Unterstützung anderer Stäbe und Technischer Einsatzleitungen Verwendung finden. Dies betrifft nicht die unverändert beizubehaltende Einberufung des Krisenstabes der Landesregierung durch den Ministerpräsidenten.

- In den einzelnen Behörden ist zu prüfen, ob ausreichend ausgebildetes Führungspersonal für die Stabsarbeit und den Einsatz in Technischen Einsatzleitungen zur Verfügung steht. Die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Katastrophenschutzstäbe und Technischen Einsatzleitungen ist unter Beachtung der durch das Hochwasser 2013 gewonnenen Erkenntnisse zu intensivieren.
- Erste Erkenntnisse aus der Auswertung des Hochwassers fanden bereits Eingang in die Planung zukünftiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen am IBK. So ist es beabsichtigt, zukünftig wieder einen Lehrgang für die Ebene einer Technischen Einsatzleitung, einen Fortbildungslehrgang für geschlossene Technische Einsatzleitungen sowie einen gemeinsamen Verbandsführerlehrgang für Katastrophenschutz und Feuerwehr am IBK Heyrothsberge anzubieten.
- Das Melde- und Berichtswesen ist hinsichtlich des Umfangs, der Anzahl und des Inhalts der zu erstellenden Lagemeldungen zu optimieren.
- Es ist darauf hinzuwirken, dass im länderübergreifenden Katastrophenschutz vorausschauende Planungen und Absprachen bis hin zu Staatsverträgen für bestimmte Abwehrmaßnahmen vorbereitet und umgesetzt werden (z. B. für Deichsprengungen, Polderflutungen etc.).
- Zur Unterstützung der Stäbe in den unteren Katastrophenschutzbehörden ist die Einrichtung einer Task Force für das Land Sachsen-Anhalt vorzubereiten. Dieses Gremium mit beratender Funktion sollte aus Experten der Bundeswehr, der Hilfsorganisationen und des THW bestehen und bei Bedarf auf Anforderung zum Einsatz kommen.
- Die Hochwasserlage 2013 hat gezeigt, dass eine engere Verzahnung der gemeindlichen Gefahrenabwehr mit den kreislichen Aufgaben des Katastrophenschutzes insbesondere bei Flächenlagen sinnvoll ist. Ausbildungsangebote für die gemeindliche Ebene sind zu prüfen und zeitnah durch die unteren Katastrophenschutzbehörden umzusetzen.
- Das Internet und die Nutzung sozialer Medien kann das Bürgertelefon nicht ersetzen. Das Anbieten eines Bürgertelefons ist jedoch verbunden mit dem Vorhalten einer entsprechend ausgelegten Infrastruktur und ausreichend ausgebildetem Personal. Für die Kommunen, die über die Einrichtung der Behördennummer 115 verfügen, sollte untersucht werden, ob diese Strukturen für das Bürgertelefon zukünftig genutzt werden können.
- Zur besseren Vorbereitung der durchzuführenden Medien- und Öffentlichkeitsarbeit ist die Einrichtung von Dark Sites (inaktive Internetseiten, welche bei Bedarf kurzfristig aktiviert werden) durch die Katastrophenschutzbehörden vorzubereiten.
- Der verstärkte Einsatz der sozialen Medien (in passiver, aktiver oder steuernder Form) durch die Katastrophenschutzbehörden ist vorzubereiten. Neben der Prüfung möglicher rechtlicher Probleme sollte der Schwerpunkt dieses Prüfpunktes auf der Nutzung sozialer Medien als ergänzende Maßnahme für die zukünftige Stabsarbeit liegen.

Unter Federführung des Bundes werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt gemeinsam mit den Ländern nähere Untersuchungen dazu durchgeführt. Die hier gewonnen Erkenntnisse sind mit einzubeziehen. Darüber hinaus sind auf Landesebene Handlungsempfehlungen zu dieser Thematik zu erstellen.

- An der bundesweiten Krisenmanagementübung „LÜKEX“, die alle zwei Jahre durchgeführt wird, sollte sich Sachsen-Anhalt weiterhin beteiligen.
- Auch künftig ist die Ausstattung mit aktuellem topografischem Kartenmaterial sowohl in digitalisierter als auch in Papierform, insbesondere Karten mit UTM-Gitternetz, für den Katastrophenschutz sicherzustellen. Noch bestehende Defizite sollten schnell behoben werden.

3.4. Hochwasserschutz

Sonderumweltministerkonferenz

Zur Auswertung der Flutkatastrophe fand am 02.09.2013 in Berlin die Sonderumweltministerkonferenz „Hochwasser“ statt. Dort wurde betont, dass präventive Hochwasserschutzmaßnahmen hoch rentabel und volkswirtschaftlich sinnvoll sind. Zwischen allen Bundesländern und dem Bund wurden Schlussfolgerungen aus dem Hochwasser 2013 gezogen und der weitere Handlungsbedarf festgelegt. Folgende Kernaussagen wurden getroffen:

- Hochwasserschutz erfordert die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel und eine angemessene Ausstattung mit qualifiziertem Fachpersonal.
- Das Schadenspotential in allen überflutungsgefährdeten Gebieten, also auch hinter den Hochwasserschutzanlagen, ist so klein wie möglich zu halten.
- Es besteht die Notwendigkeit, dem Hochwasserschutz Priorität bei der Flächennutzung einzuräumen.
- Die Rückverlegung von Deichen und die Errichtung steuerbarer Flutpolder bieten erhebliche Synergiepotentiale mit Zielen des Naturschutzes.
- Retentionsmöglichkeiten sind auch in vom Hochwasser selbst weniger bedrohten, geeigneten Flächen in den Einzugsgebieten der Mittel- und Oberläufe zu schaffen („Rückhalt in der Fläche“).
- Der Wiederaufbau nach großen Hochwasserschäden soll an neuralgischen Stellen vermieden werden. Auch sollten für dünn besiedelte Polderflächen geeignete Umsiedlungsstrategien geprüft werden.
- Hochwasserangepasstes Planen, Bauen und Sanieren ist ein wesentlicher Bestandteil des präventiven Hochwasserschutzes.
- Erarbeitung eines Nationalen Hochwasserschutzprogramms, einschließlich
 - einer flussgebietsbezogenen Überprüfung der Bemessungsgrundlagen sowie gemeinsamer Ansätze zur Wirkungsabschätzung potentieller Maßnahmen,
 - einer Liste prioritärer und insbesondere überregionaler Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes und
 - einer gemeinsamen Finanzierungsstrategie.

- Finanzierungsinstrument für das nationale Hochwasserschutzprogramm im ländlichen Raum soll die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) sein.
- Weiterhin soll eine Gleichstellung der Förderung des Binnenhochwasserschutzes mit der des Küstenschutzes im Hinblick auf das Finanzierungsverhältnis zwischen Bund und Ländern (70:30) erfolgen.
- Maßnahmen der Eigenvorsorge sollten stärker als bislang unterstützt werden.
- Verfahrens- und prozessrechtliche Möglichkeiten zur Straffung von Genehmigungsverfahren sowie bestehende wasser-, bau- und raumordnungsrechtliche Instrumente des vorsorgenden Hochwasserschutzes müssen geprüft und ggf. angepasst werden, um den Zielsetzungen des Hochwasserschutzprogramms Rechnung zu tragen.
- Die gesetzlich verankerten verfahrensrechtlichen Regelungen wie auch informelle Formen der Bürgerbeteiligung sind wesentliche Elemente für eine zügige Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen.

Auf der 6. Elbeministerkonferenz am 06. Dezember 2013 wurden aufbauend auf den vorgeannten Kernaussagen folgende weitere Schlussfolgerungen gezogen:

- Für eine zuverlässige Hochwasservorhersage sind die erforderlichen Grundlagen durch Optimierung und Weiterentwicklung der Hochwasservorhersagemodelle zu schaffen.
- Die Bemessungsgrundlagen für Hochwasserschutzanlagen sind fortzuschreiben.
- Bei der Bemessung von Hochwasserschutzanlagen sind Reserven für die derzeit nicht näher bestimmbareren Auswirkungen des Klimawandels sowie zur Verstärkung der Widerstandsfähigkeit bei Extremereignissen zu berücksichtigen. Hierfür sollen zusätzliche Retentionsräume und gegebenenfalls bautechnische Reserven bei der Bemessung von Hochwasserschutzanlagen geschaffen werden.
- Aufstellung eines nationalen Hochwasserschutzprogramms mit besonderer Schwerpunktsetzung auf Wiedergewinnung und Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen.
- Unterstützung einer deutschlandweit einheitlichen Abstimmung von möglichst einfach zu handhabenden Kriterien zur Priorisierung von Hochwasserrückhaltmaßnahmen unter Federführung der LAWA.
- Konsequenzen für die Maßnahmenplanung in der FGG Elbe:
 - Maßnahmen zur Rückverlegung von Deichen und zur Errichtung steuerbarer Flutungspolder sind konsequent fortzuführen. Hierzu zählen auch die Herstellung von Speichervolumen in Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken.
 - Die Fortschritte bei der Verbesserung des Hochwasserrückhalts im Rahmen des Aktionsplans Hochwasserschutz Elbe der IKSE sowie parallel hierzu in den Nebenflüssen der Elbe sind anzuerkennen. Die Anstrengungen zur weiteren Umsetzung der im Aktionsplan Hochwasserschutz Elbe der IKSE enthaltenen Maßnahmen müssen verstärkt werden.
 - Es sind weitere Suchräume zur Verbesserung des Hochwasserrückhalts insbesondere an den Nebenflüssen der Elbe ggf. als Beitrag für das nationale Hochwasserschutzprogramm zu benennen, soweit die Kriterien der LAWA erfüllt werden.
- Gewässernahe Grundstücke des Bundes sollten für Maßnahmen des Hochwasserrisiko-managements zu günstigen Konditionen genutzt werden können.

Aktualisierung und Fortschreibung der Hochwasserschutzkonzeption Sachsen-Anhalt

Nach dem Hochwasser 2013 stellte und stellt die Hochwasserschadensermittlung und die zügige Sanierung der vorrangigen Abschnitte die wichtigste Aufgabe dar. Es bestand das Hauptziel, den Menschen bis zum Eintritt des Winters durch Wiederherstellung der zerstörten Hochwasserschutzanlagen wieder den erforderlichen Schutz zu geben. Diese wichtigste Zielstellung konnte realisiert werden.

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Sonderumweltministerkonferenz, der Elbeministerkonferenz sowie der während des Hochwassers konkret vor Ort gesammelten Erfahrungen galt es parallel zur Hochwasserschadensbeseitigung unter Berücksichtigung der eingetretenen Schäden die Rang- und Reihenfolge der bisher geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zu prüfen und zu aktualisieren. Bei der Fortschreibung der HWSK muss neben der Sanierung vorhandener Deiche zur Schaffung eines DIN- gerechten Hochwasserschutzes das Augenmerk insbesondere auf die Vergrößerung von Retentionsflächen gelegt werden.

Die Erschließung weiterer Retentionsmöglichkeiten muss sowohl in den Oberläufen der Gewässer durch Polderlösungen und Deichrückverlegungen als auch in den vorhandenen Überschwemmungsflächen umgesetzt werden. Bei den Überschwemmungsgebieten ist zu prüfen, ob sich durch eine Freihaltung/ Freiräumung der Abflussprofile eine Wasserstandreduzierung erreichen lässt bzw. ob verzögerte Abflüsse den Unterliegern nutzen können.

In die HWSK sind ebenfalls Überlegungen zu schadarmen Entlastungsmöglichkeiten für Ereignisse oberhalb der Bemessungsansätze aufzunehmen.

Herr Minister Dr. Aeikens bereiste in der Zeit vom 11. November 2013 bis 21. Februar 2014 alle Landkreise und kreisfreien Städte, um sich bei den Kommunalpolitikern und Fachverwaltungen vor Ort über Probleme bei der Hochwasserabwehr sowie über aus ihrer Sicht vorrangige Maßnahmen bei der Schadensbeseitigung und zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes zu informieren. Die Maßnahmenvorschläge der lokalen Vertreter werden in die Fortschreibung der HWSK einfließen.

Die aktualisierte und fortgeschriebene Hochwasserschutzkonzeption Sachsen-Anhalt soll im Sommer 2014 vorgelegt werden.

Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten sowie der Überschwemmungsgebiete

Die Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte gemäß Hochwasserrisikomanagement- Richtlinie bis 22. Dezember 2013. Wesentliche fachliche Grundlagen für die Kartenerstellung bilden aufwändige hydraulische Modellierungen der Gewässer, die weitestgehend in den Jahren 2009 bis 2012 stattfanden. Demzufolge konnten die Erkenntnisse des Extremhochwassers vom Juni 2013 an Elbe, Mulde, Saale und Weißer Elster für die erste Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten noch nicht berücksichtigt werden. An einer zeitnahen landesinternen Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten wird derzeit mit Nachdruck gearbeitet. Der LHW wertet zur Zeit Ergebnisse von Befliegungen während der Scheitelwasserstände sowie über 4.000 Wasserstandseinmessungen, die während des Hochwassers 2013 vorgenommen wurden, aus und kalibriert damit die bestehenden Wasserspiegellagenmodelle. Danach werden neue Modellierungen durchgeführt, woraus sich ggf. Aktualisierungen der Hochwas-

sergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten ergeben werden. Diese Arbeiten werden voraussichtlich zum Ende des III. Quartals 2014 abgeschlossen sein. Die Karten finden einerseits bei den Behörden im Rahmen von Bauplanungen Berücksichtigung und dienen andererseits zur Information der Bevölkerung über die bestehenden Hochwassergefahren.

Es wird eingeschätzt, dass sich bei ca. 25 % der insgesamt 1.850 km Gewässerlänge, die als potenziell hochwassergefährdet ausgewiesen wurden, Überarbeitungsbedarf ergibt. Für ca. 75 % der potenziell hochwassergefährdeten Gewässer wird sich nach gegenwärtiger Einschätzung durch das Hochwasser 2013 an den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarten kein Änderungsbedarf ergeben.

Für Gewässer, für die bisher noch keine verbindlichen Unterlagen zu Überschwemmungsgebieten vorlagen, wurden die Informationen der Hochwassergefahrenkarten für deren amtliche Festsetzung mit verwendet. In der Vergangenheit bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 99 Satz 1 WG LSA fort. Für diese Gebiete lagen zum Zeitpunkt ihrer Festsetzung aber oftmals qualitativ nur sehr unzureichende Unterlagen, basierend auf Erfahrungswerten oder nicht mehr nachvollziehbarer Festlegungen vor. Deshalb besteht nicht in jedem Fall eine Deckungsgleichheit der Flächen der Hochwassergefahrenkarte und der Überschwemmungsgebiete. Die Hochwassergefahrenkarten beinhalten zwar als Informationsmaterial den aktuelleren Stand, rechtsverbindlich sind dagegen nur die amtlich festgesetzten Gebiete, was bei den Nutzern beider Kartendarstellungen zu Irritationen führen kann. Auf der Grundlage der präzisierten Ausweisung der Hochwassergefahren für das Szenario HQ₁₀₀ (erneute Modellierung unter Einbeziehung des Hochwassers 2013) ist sukzessive die Anpassung der Überschwemmungsgebiete vorzunehmen und somit die Deckungsgleichheit der Kartendarstellungen herzustellen.

Kräfte und Mittel des LHW

Das Arbeitsumfeld des Zentralen Einsatzstabes (ZES) des LHW ist vor allem im Bereich IT- und Kommunikationstechnik verbesserungswürdig. Für das Einsatzstabpersonal sind regelmäßige Schulungen zu organisieren. Hierzu ist ein „Aus- und Fortbildungsplan Hochwasser“ zu erarbeiten. Schwerpunkte bilden u.a. interne Handlungsabläufe des ZES sowie das Zusammenwirken ZES - Flussbereiche/ Einsatzleitungen vor Ort. Des Weiteren muss das Einsatzstabpersonal regelmäßig die im Hochwasserfall denkbaren Katastrophenszenarien üben. Diese Übungen sind auch als gemeinsame Veranstaltungen mit Bundeswehr, THW, Feuerwehr usw. durchzuführen.

Aufgrund der Personalsituation im LHW müssen auch bei zukünftigen Hochwassern verstärkt externe Deichfachberater eingesetzt werden. Um eine bedarfsgerechte Verfügbarkeit der Externen zu gewährleisten, sind Übersichten der potentiellen Einsatzkräfte zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Mit den infrage kommenden Ingenieurbüros sind ggf. Vereinbarungen zu schließen. Die externen Deichfachberater sind künftig an Deichschauungen zu beteiligen und in Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu integrieren.

Der Bestand der beiden Hochwasserschutzlager des LHW ist auf der Grundlage der 2013 gemachten Erfahrungen zu ergänzen und muss neu organisiert werden.

Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) und Hochwasservorhersage

Die Hochwasservorhersagezentrale unterliegt einer ständigen Optimierung. Im Zuge des seit Ende 2013 begonnenen Prozesses der Konsolidierung der HVZ sind eine Erneuerung der Hardware und Anpassungen von Softwarelösungen geplant. Ziel der Konsolidierung ist, die HVZ so leistungsfähig zu gestalten, dass die im Hochwasserfall eingehende Datenflut deutlich schneller verarbeitet und der Öffentlichkeit in deutlich kürzeren Abständen als bisher die aktuellen Wasserstände und Hochwasserinformationen zur Verfügung gestellt werden können.

Das außerordentliche extreme Naturereignis im Juni 2013 konnte von dem vorhandenen Wasserstandsvorhersagemodell WAVOS nicht mehr in der erforderlichen Genauigkeit abgebildet werden. Deshalb bestand die Notwendigkeit zu prüfen, wie die Zuverlässigkeit der Vorhersage weiter verbessert werden kann. Auf der Grundlage des Beschlusses des Elbe-Rat vom 19.09.2013 wurde inzwischen eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Landes Sachsen-Anhalt beauftragt, die Möglichkeiten und Grenzen für eine Weiterentwicklung des Hochwasservorhersage- und -prognosemodells aufzuzeigen. Diese Aufgabe wird gemeinsam mit der Bundesanstalt für Gewässerkunde gelöst, die seinerzeit das Vorhersagemodell WAVOS entwickelt hat. Aktuell laufen die länderübergreifenden Abstimmungen für eine Leistungsanforderung zur Anpassung des Vorhersagemodells.

Im Rahmen der Modernisierung des Fernmessnetzes des LHW ist die Ausrüstung der landeseigenen Hochwassermeldepegel zu modernisieren, um auch unter Extrembedingungen eine Datenerfassung und Weiterleitung sicher zu stellen.

Abstimmung mit Nachbarländern

Saale-Thüringen

Mit dem Land Thüringen erfolgten vor allem fachliche Abstimmungen zur Talsperrensteuerung und -abgabe (TLUG Jena). Hier konnten durch gemeinsame optimierte Steuerungen zusätzliche Schäden im Saale- und Unstrutgebiet verhindert werden.

Havel-Brandenburg

Das Zusammenwirken mit Brandenburg ist ausführlich im Kapitel 3.1, „Flutung der Havelpolder“, beschrieben.

Die im Staatsvertrag festgelegten Verfahrensweisen und Handlungsabläufe haben sich beim Hochwasserereignis im Juni 2013 bewährt.

Des Weiteren gab es eine gute Zusammenarbeit und konkrete Abstimmungen zu Deichsicherungsmaßnahmen im Grenzbereich Brandenburg/ Sachsen-Anhalt. Besonders hervorzuheben ist die Arbeit des Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Brandenburg zur Anlagensteuerung.

Mulde-Sachsen

Die Zusammenarbeit mit der Landestalsperrenverwaltung Sachsen kann als beispielhaft bewertet werden. Alle notwendigen fachlichen Abstimmungen erfolgten kurzfristig, der Informationsfluss war gewährleistet. Hier haben sich die Auswertungen und Festlegungen nach dem Hochwasser 2002 bewährt.

In Auswertung des Hochwassers vom Juni 2013 haben die Umweltministerien von Sachsen und Sachsen-Anhalt die weitere Vorgehensweise zur Schaffung eines optimalen Schutzniveaus entlang der Unteren Vereinigten Mulde abgestimmt. Als Schwerpunktbereiche werden dabei übereinstimmend die Mulde, der Lober-Leine Kanal, der Strengbach-Leine sowie Seelhausener See und die Goitzsche betrachtet.

Am 29. November 2013 fand auf Einladung beider Umweltministerien eine länderübergreifende Fachkonferenz in Bitterfeld unter Teilnahme der Landkreise, der betroffenen Gemeinden sowie der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV) mbH und weiterer Einrichtungen statt.

Im Mittelpunkt stand der Informationsaustausch über alle laufenden und geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen sowie anstehenden Untersuchungen zu ganzheitlichen Hochwasserschutzkonzepten. In der Veranstaltung wurde deutlich, dass aufgrund der komplexen Problemstellung eine intensive länderübergreifende Zusammenarbeit unabdingbar ist, um nachhaltige Lösungen zur Optimierung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in dieser Region zu schaffen. Dabei sollen alle bedeutsamen Maßnahmen - auch die Schaffung weiterer Retentionsräume im unteren Einzugsgebiet der Mulde und die mögliche Nutzung des Seelhausener Sees und der Goitzsche als Hochwasserspeicher im Falle eines zukünftigen Deichversagens – im Rahmen einer gemeinsamen Herangehensweise untersucht und bei Eignung umgesetzt werden. Eine erneute Zusammenkunft zur Abstimmung erster Arbeitsergebnisse soll spätestens im III. Quartal 2014 stattfinden.

Durch die Polder Rösa (Sachsen-Anhalt) und Löbnitz (Freistaat Sachsen) wird es eine erhebliche Verbesserung des Hochwasserschutzniveaus des gesamten Muldeunterlaufs geben, gerade auch bei Hochwasserereignissen in Größenordnung des Hochwassers 2013. Die Fertigstellung des Polders Rösa ist bis 2017 vorgesehen.

Hochwasserschutz und Naturschutz

Der Ausbau von Gewässern, der Neubau von Deichanlagen und die Wiederherstellung von Deichen auf der vorhandenen Trasse können Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatschG (Bundesnaturschutzgesetz) in einem Natura 2000-Gebiet darstellen. Ergibt eine ggf. erforderliche Verträglichkeitsprüfung, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen resultieren können, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind im § 34 Abs. 3 bis 5 BNatschG geregelt. Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes oder der Kommunen dienen regelmäßig dem öffentlichen Interesse. Vor dem Hintergrund des Schutzes von Leib und Leben sowie der Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens stehen solche Maßnahmen dabei auch regelmäßig im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit. Projekte hingegen, die keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erwarten lassen, sind aus der Sicht von Natura 2000 zulässig.

Deichrückverlegungen können dabei vielfältige Synergieeffekte zwischen den Zielstellungen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes erzeugen. Sie bewirken lokale und temporäre

Wasserspiegelsenkungen oberhalb der Maßnahmen und haben große Bedeutung als morphologisch wirksame Maßnahmen in der Aue.

In den per Verordnung oder per Gesetz festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind durch gesetzliche Anordnung diverse Nutzungen grundsätzlich untersagt, woraus sich ebenfalls Synergieeffekte zwischen Hochwasserschutz und naturschutzrechtliche Anforderungen im Hinblick die Erhaltung von Ufer- und Auenvegetation ergeben.

Abweichend von § 14 Abs. 3 BNatSchG ist landesrechtlich geregelt, dass Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Deichen und Dämmen und anderen Hochwasserschutzanlagen sowie die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands nach einem Schadensfall auf der vorhandenen Trasse in der Regel nicht als Eingriff anzusehen sind.

Ebenfalls wurde landesrechtlich klargestellt, dass der Biotopschutz auf Deichen und Dämmen immer dann zurücktritt, soweit gesetzlich geschützte Biotope die Unterhaltung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Deiches in Frage stellen. Das bedeutet auch, dass gesetzlich geschützte Biotope zu erhalten sind, wenn die Funktionsfähigkeit von Deichen und Dämmen nicht beeinträchtigt ist.

3.5. Bau- und Planungsrecht

Auf der Grundlage der Auswertung der Hochwasserereignisse der letzten Jahre und der Klimaprognosen für Sachsen-Anhalt wurde im Landesentwicklungsplan 2010 festgelegt, dass in den Regionalen Entwicklungsplänen neben den Vorranggebieten Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festzulegen sind. Das sind Gebiete, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmung bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Planungen der Kommunen und andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. Die Regionalen Planungsgemeinschaften haben in Auswertung des Extremhochwassers von 2013 begonnen, die Grundlagen für die Festlegung dieser Gebiete zu schaffen.

Die Landesregierung hält aufgrund der Flutkatastrophe 2013 eine Überprüfung der rechtskräftigen Bebauungspläne in Überschwemmungsgebieten für erforderlich. Am 10. Oktober 2013 fand im Landesverwaltungsamt bereits ein Workshop mit den Landkreisen und kreisfreien Städten statt. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die rechtlichen Grundlagen, die das Bauen in Überschwemmungsgebieten regeln, behandelt. Es wurde auch auf § 1 Abs. 3, 5 und 6 sowie auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen, aus denen sich hinsichtlich der gestellten Anforderungen an einen Bebauungsplan, im Einzelfall ein Erfordernis zur Anpassung bestehender Bauleitpläne ableiten lässt. Auch die Verantwortung, die die Gemeinden gegenüber ihren Bürgern tragen, wurde deutlich gemacht. Die Landkreise wurden gebeten, die Gemeinden zu diesem Thema zu sensibilisieren und die Informationen weiter zu geben. Letztendlich kann die Überprüfung und Anpassung der Bebauungspläne jedoch nur durch die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit erfolgen.

Mit dem Gesetz zur Änderung von wasserrechtlichen Vorschriften vom 21. März 2013 wurde § 101 Abs. 2 WG LSA dahingehend geändert, dass bei Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten die jeweils zuständige Behörde (z. B. Baubehörde) im Benehmen mit der

Wasserbehörde entscheidet. Ferner ist geregelt, dass bei Abweichungen der zuständigen Behörde vom Votum der Wasserbehörde dies gegenüber der Wasserbehörde zu begründen ist. Die Wasserbehörde berichtet hierzu der nächsthöheren Behörde.

Mit der Änderung der Bauordnung wurde eine Hinweispflicht der Bauaufsichtsbehörden bei bekannten Gefahren (z. B: Hochwassergefahr) gegenüber Bauherren aufgenommen. Ebenfalls wurde geregelt, dass die Gemeinden für gefährdete Gebiete örtliche Bauvorschriften erlassen sollen.

Bei Baumaßnahmen im Bereich des Straßenbaus wird im Rahmen des Planungsprozesses der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft beteiligt. Bei kleineren Maßnahmen ohne größere Planungen ist eine schnelle Realisierung möglich. Größere Maßnahmen, bei denen insbesondere naturschutzrechtliche Aspekte (z. B. Flussbereiche, Überschwemmungsgebiete, usw.) eine Rolle spielen, bedürfen umfangreicher Planungs- und Baurechtsverfahren. Dies hat zur Konsequenz, dass sich die Baurealisierung über mehrere Jahre erstrecken wird. Um dies auszuschließen, sollte eine Vereinfachung des derzeit gültigen Baurechts überdacht werden.

3.6. Eigenvorsorge

3.6.1. Bauliche Vorsorge

Für die Bau- und Verhaltensvorsorge für von Hochwassergefahren betroffene Bürgerinnen und Bürger ist vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadterneuerung im Juli 2013 eine Informationsschrift „Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ herausgegeben worden.

3.6.2. Versicherungsschutz

Wie in Kapitel 3.3. dargestellt, können für Schäden von Privathaushalten und Unternehmen Leistungen von bis zu 80 % des entstandenen Schadens gewährt werden. Die Geschädigten müssen daher einen Eigenanteil von 20 % tragen, es sei denn, dieser Eigenanteil wird von Leistungen Dritter, insbesondere Leistungen von Versicherungen getragen. Diese Regelung soll die Bereitschaft, verstärkt Versicherungen abzuschließen, nachhaltig fördern. Für begründete Härtefälle kann eine Einzelfallregelung getroffen werden, insbesondere wenn trotz des Leistungsumfangs eine existenzbedrohende Lage des Geschädigten eintreten würde. Informationen zum Versicherungsschutz sind unter der Seite <http://www.hochwasser.sachsen-anhalt.de/versicherungsschutz/> bereitgestellt worden.

Im Hinblick auf eine bessere Eigenvorsorge wird derzeit geprüft, ob die Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden sinnvoll und politisch wünschenswert ist. Es geht

hierbei auch darum, auf die finanziellen Folgen von Naturkatastrophen im Zuge einer privaten Vorsorge besser vorbereitet zu sein, als es bislang der Fall war.

Die Justizministerkonferenz hat zur Prüfung dieser Frage eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, an der sich Sachsen-Anhalt federführend beteiligt. In enger Abstimmung mit dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft wird derzeit ein Modell entwickelt, anhand dessen illustriert werden soll, wie die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen einer von der Bevölkerung akzeptierten und wirtschaftlich vertretbaren Pflichtversicherung beschaffen sein könnten. Dabei wird auch auf Erkenntnisse zurückgegriffen und aufgebaut, die im Zuge der Flutkatastrophe im Jahre 2002 schon einmal im Rahmen einer Arbeitsgruppe diskutiert worden waren.

Es wird nunmehr darum gehen, alle maßgeblichen Kriterien an die im Jahr 2014 geltenden Rahmenbedingungen anzupassen. Hierzu wird ein enger Austausch mit der Finanz- und Umweltministerkonferenz erforderlich sein. Das Ziel der Arbeitsgruppe besteht darin, erste Vorschläge spätestens zum Herbsttreffen der Justizministerkonferenz im Jahr 2014 vorzulegen, wobei von Anfang an denkbare Alternativen zu einer Pflichtversicherung mit erwogen werden sollen.

Die Arbeitsgruppe nimmt die Prüfung zur Installation eines verbesserten repressiven Versicherungsschutzes außerdem zum Anlass, über eine Erweiterung der präventiven Schutzmechanismen nachzudenken.

Zudem wird rechtsvergleichend nach möglichen Vorbildern in anderen europäischen Staaten Ausschau gehalten. So gibt es z. B. in Frankreich und Spanien Pflichtversicherungsmodelle, die unter enger Mitwirkung des Staates eine möglichst umfassende Katastrophenhilfe bieten wollen. Hinsichtlich einer eventuellen Umsetzung konkreter Maßnahmen in Deutschland wird der im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorzufindende verfassungsrechtliche Kontext ebenso berücksichtigt werden müssen wie die europarechtlichen Bezüge.

Sachsen-Anhalt bringt sich in sämtliche in diese Richtung abzielende Arbeiten intensiv ein.

4. Zusammenfassung

Die Erfahrung lehrt, dass „nach der Flut vor der Flut“ ist und jedes Hochwasser anders verläuft. Die Besonderheiten der Flutkatastrophe 2013 müssen noch detaillierter bewertet werden.

2013 brachen ausschließlich alte Deiche. 2002 entsprachen 5 % der Hochwasserschutzanlagen den DIN-Normen, 2013 waren es immerhin 50 %. Dieser technische Hochwasserschutz gehört wie die Schaffung von Retentionsraum und die private Hochwasservorsorge zu den zentralen Maßnahmen, auf die die Landesregierung auch künftig setzt. Deichrückverlegungen, die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken sowie von steuerbaren Poldern erfordern sehr aufwändige Planungs- und Genehmigungsverfahren, die nur im Einklang mit deutschem und europäischem Recht durchzuführen sind. Dabei sind neben dem Ziel des Schutzes von Menschen und Gütern vor den Folgen eines Hochwassers die Interessen der Grundeigentümer und Flächenbewirtschafter ebenso einzubeziehen, wie die Belange des

Naturschutzes. Zusammenfassend lässt sich aber feststellen: Die seit 2002 durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen haben sich als richtig erwiesen. Die Herstellung des vollständigen Hochwasserschutzes innerhalb von 10 Jahren war jedoch nicht möglich. Die Landesregierung wird sich daher für weitere Verfahrensvereinfachungen einsetzen.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden waren auf effiziente Abwehrmaßnahmen gut vorbereitet. Neben den Gefährdungsanalysen trug auch die Sensibilisierung durch das Hochwasser 2002 und den folgenden kleineren Hochwassern zu einer Optimierung der präventiven Vorkehrungen bei. Der Krisenstab der Landesregierung hat sich in seiner Struktur bewährt. Die landesweite Zusammenarbeit aller Behörden auf den unterschiedlichen Ebenen verlief überwiegend problemlos. Prüf- und Verbesserungsbedarf gibt es u.a. zu einer engeren Verzahnung der gemeindlichen Gefahrenabwehr mit den kreislichen Aufgaben des Katastrophenschutzes insbesondere bei Flächenlagen, bei der Gewährleistung eines aktuellen sowie widerspruchsfreien Informationsflusses, sowie für einen vorausschauende Planungen und Absprachen für bestimmte länderübergreifende Abwehrmaßnahmen im Katastrophenschutz.

Ein Jahr nach der Hochwasserkatastrophe kann festgestellt werden, dass die Schadensbewältigung auf einem guten Weg ist. Der schnelle Einsatz der Soforthilfe konnte in vielen Fällen in die eigentliche Aufbauhilfe übergeleitet werden. Über 50 % der Anträge auf Aufbauhilfe insgesamt sind bewilligt, die Anträge von gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe zu rund 75 %, von landwirtschaftlichen Unternehmen zu über 85 %. Auch der Bewilligungsstand von Anträgen zur Behebung von Schäden an Wohngebäuden mit ca. 70 % ist besonders hervorzuheben. Der vergleichbar geringe Abarbeitungsstand von Anträgen zur Infrastruktur in Gemeinden mit rund 22 % ist angesichts der aufwändigeren Verfahren nachvollziehbar. Der Teilbereich Sportstätten weist mit rund 50 % ein gutes Bewilligungsniveau auf.

Die im Bereich Hochwasserschutz, Katastrophenschutz sowie Bau- und Planungsrecht gezogenen Schlussfolgerungen gewährleisten eine Konzentration auf wesentliche Maßnahmen, um auf die nächsten Hochwasserereignisse besser vorbereitet zu sein.

5. Anhang

Tabelle 4 Hochwasserscheitel vom Juni 2013 im Vergleich zum bisherigen HHW¹¹ und HHQ¹² an ausgewählten Meldepegeln in Sachsen-Anhalt

Gewässer	Pegel	Bisheriger HHW [cm]	Bisheriger HHQ [m ³ /s]	Hochwasser 06/2013 [cm]	HQ ¹³ 06/2013 [m ³ /s]	Bemerkung
Elbe	Dresden	940 17.08.2002	4580 17.08.2002	878 06.06.2013	3936 06.06.2013	Q-Messung im Scheitelbereich
	Torgau	949 18.08.2002	4420 18.08.2002	923 07.06.2013	4042 07.06.2013	Q-Messung im Scheitelbereich
	Wittenberg	706 18.08.2002	4120 18.08.2002	691 08.06.2013	4210 08.06.2013	Q-Messung im Scheitelbereich
	Dessau Leopoldshafen	716 18.08.2002	k. A.	746 08.06.2013	k. A.	
	Aken	766 19.08.2002	4040 19.08.2002	791 09.06.2013	4599 09.06.2013	
	Barby	701 19.08.2002	4650 19.01.1920	762 09.06.2013	5167 09.06.2013	Theoretisch ermittelt
	Magdeburg-Strombrücke	701 (Eishochwasser) 18.02.1941	4180 19.08.2002	747 09.06.2013	5146 09.06.2013	Q-Messung im Scheitelbereich
	Niegripp	921 19.08.2002	k. A.	984 09.06.2013	k. A.	
	Tangermünde	768 20.08.2002	3850 20.08.2002	838 09.06.2013	5150 09.06.2013	Einfluss Deichbruch Fischbeck und Havelflutung

¹¹ HHW Höchstes Hochwasser

¹² HHQ Höchster jemals gemessener Hochwasserabfluss

¹³ HQ Hochwasserscheitelabfluss

Gewässer	Pegel	Bisheriger HHW [cm]	Bisheriger HHQ [m³/s]	Hochwasser 06/2013 [cm]	HQ ¹³ 06/2013 [m³/s]	Bemerkung
	Wittenberge	734 20.08.200 2	3830 20.08.200 2	785 09.06.2013	4250 09.06.2013	Einfluss Deichbruch Fischbeck und Havelflu- tung/ ent- sprechend W/Q- Beziehung Januar 2014
Schwarze Elster	Löben	334 30.09.201 0	128 16.01.201 1	306 06.06.2013	98 06.06.2013	
Mulde	Golzern 1	868 13.08.200 2	2600 13.08.200 2	783 03.06.2013	1880 03.06.2013	
	Bad Düben 1	852 14.08.200 2	2200 14.08.200 2	861 04.06.2013	1720 04.06.2013	
	Priorau	684 14.08.200 2	971 14.08.200 2	702 03.06.2013	> 1400 03.06.2013	Deichversa- gen und Flu- tung Seel- hausener See mit ca. 500 m³/s
Saale	Camburg- Stöben	475 14.04.199 4	299 03.12.193 9	488 02./03.06.201 3	273 02./03.06.201 3	
	Naumburg- Grochlitz	636 15.04.199 4	695 15.04.199 4	642 03.06.2013	562 03.06.2013	
	Halle- Trotha	700 16.01.201 1	796 16.04.199 4	816 05.06.2013	916 05.06.2013	
	Bernburg UP	580 07.01.200 3	671 14.06.196 1	653 06.06.2013	940 06.06.2013	
	Calbe- Grizehne	751 07.01.200 3	741 07.01.200 3	802 06./07.06.201 3	1025 06./07.06.201 3	
	Calbe UP	k. A.	k. A.	965 06./07.06.201	1028 06./07.06.201	

Gewässer	Pegel	Bisheriger HHW [cm]	Bisheriger HHQ [m³/s]	Hochwasser 06/2013 [cm]	HQ ¹³ 06/2013 [m³/s]	Bemerkung
				3	3	
Ilm	Niedertrebra	k. A.	105 14.04.1994	279 01.06.2013	ca. 140 01.06.2013	
Unstrut	Laucha	530 12.02.1946	363 12.02.1946	489 03.06.2013	161 03.06.2013	TS-gesteuert (TS Straußfurt, TS Kelbra)
Weißer Elster	Gera Langenberg	425 10.08.1981	667 12.07.1954	459 03.06.2013	595 03.06.2013	
	Zeitz	630 11.07.1954	697 11.07.1954	652 03.06.2013	596 03.06.2013	
	Kleindalzig	k. A.	k. A.	510 04.06.2013	580 04.06.2013	Geschätzt aus Q-Messung im Scheitelbereich bei W=506 cm mit Q=564 m³/s
	Oberthau	410 04.01.2003	248 04.01.2003	525 04.06.2013	492 04.06.2013	Ableitung Zwenkauer See, Öffnung Nahlewehr; Flutung Auwaldpolder
Pleiße	Böhlen 1	k. A.	142 11.06.1961	344 03.06.2013	66,6 03.06.2013	
Havel	Havelberg	446 22.08.2002	337 28.01.2011	452 10.06.2013	k. A.	

(Quelle: LHW)

Tabelle 5 Höchste im Juni 2013 beobachtete Hochwasserscheitelabflüsse und vorläufige Wiederkehrintervalle an ausgewählten Hochwassermeldepegeln Sachsen-Anhalts

Gewässer	Pegel	HQ 06/2013 [m³/s]	Wiederkehrintervall [Jahre]	Reihe
Elbe	Dresden	3936	50 bis 100	1851-2011
	Torgau	4042	50 bis 100	
	Lutherstadt Witten- berg	4120	100	1890-2013
	Barby	5167	150	1890-2013
	Magdeburg Strom- brücke	5146	150	1890-2013
	Wittenberge	4250	50	1890-2013
	Schwarze Elster	Löben	98	<10
Mulde	Golzern 1	1880	100 bis 200	bis 2011
	Bad Dübener 1	1720	50 bis 100	bis 2011
Saale	Naumburg- Grochlitz	562	25 bis 50	1967-2013
	Halle-Trotha UP	916	150 bis 200	1956-2013
	Bernburg UP	940	100	1957-2013
	Calbe UP	1028	200	1940-2013
Unstrut	Laucha	161	20	1969-2012
Weißer Elster	Zeitz	596	100	1941-2013
	Oberthau	492	150 bis 200	1973-2013

(Quelle LHW)

Tabelle 6 Hochwasserhilfen in Sachsen-Anhalt

Ressort	Programmbezeichnung	erfasste Anträge		bewilligte Anträge		abgelehnte Anträge		Anträge in Arbeit		ausgezahlte Anträge	
		Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen
gesamt	Soforthilfen										
MF	RL Einsatzkosten Kommunen (1331/633 01)	Erfassung in den Gemeinden		395	49.166.567	3	1.230.122			395	49.166.567
MF	RL Soforthilfe Einnwohner (1331/681 01)	Erfassung in den Gemeinden		10.290	7.480.374	244	234.636			10.290	7.480.374
MF	RL Erstmaßnahmen Wohngebäude (1331 681 02)	Erfassung in den Gemeinden		5.011	7.430.937	36	50.833			5.011	7.430.937
MLU	RL Soforthilfe an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (1331/683 01)	794	3.150.000	724	2.801.190	70	348.810			724	2.801.190
MW	RL Erstmaßnahmen gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe (1331 892 01)	766	14.947.509	713	14.391.130	53	556.379			713	14.391.130
A)	Soforthilfe Gesamt			17.133	81.270.198	406	2.420.780	-	-	17.133	81.270.198
gesamt	Richtlinie Hochwasserschäden Teil A										
MW	Teilbereich Unternehmen/ Angehörige Freier Berufe	529	52.084.274	416	45.096.618	4	3.802	109	6.982.685	243	16.191.803
MW	Teilbereich wirtschaftsnahe Infrastruktur	31	35.051.754	15	6.356.797			16	28.694.957	2	291.019

gesamt	Richtlinie Hochwasserschäden Teil B										
MLU	Programm zur Behebung von Schäden in der Forstwirtschaft TGr. 67	7	72.461	1	6.293			4	39.818	1	6.293
MLU	Programm zur Behebung von Schäden in der Fischwirtschaft TGr. 68	4	645.848	4	343.828					4	99.930
MLU	Programm zur Beseitigung von Hochwasserschäden in der Landwirtschaft - TGr. 69	688	62.403.948	594	34.975.891	3	17.874	89	6.610.025	586	34.761.742
MLU	Programm zur Beseitigung von Schäden an Hochwasserschutzanlagen - TGr. 70	5	9.207.780	5	9.207.780					5	9.207.780
MLU	Programm zur Beseitigung von Schäden an ländlichen Wegen - TGr. 71	113	38.490.718	62	14.965.445			51	23.525.273	25	466.855
MLU	Programm zur Beseitigung von Schäden an forstwirtschaftlichen Wegen - TGr. 72	3	134.649	1	93.619	1	20.515			1	93.619
MLU	Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes geschädigter landwirtschaftlicher Flächen - TGr. 77	566	7.914.815	478	6.641.927	18	10.748	70	1.177.979	465	6.448.532
MLU	Programm zur Beseitigung von Schäden an Hochwasserschutzanlagen außerhalb von Gemeinden - TGr. 78	155	9.268.503	145	7.093.782			10	674.720	44	603.360

gesamt	Richtlinie Hochwasserschäden Teil C										
MLV	Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an Wohngebäuden - TGr. 65	2.644	93.599.290	1.874	40.324.405	126		644		1.598	28.513.216
gesamt	Richtlinie Hochwasserschäden Teil D										
MK	Programm zur Behebung von Kulturdenkmälern und kulturellen Einrichtungen - TGr. 61	48	13.069.884	7	798.944			41	12.270.940	2	217.285
gesamt	Richtlinie Hochwasserschäden Teil E										
MI	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in Gemeinden - Sportstätten TGr. 75	137	25.399.712	70	5.125.612	7	384.215	60	19.873.696	13	255.109
MLV	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in Gemeinden - TGr. 66	1.442	297.151.782	393	57.213.375	0	0	1.049	239.938.407	80	4.260.839
MLV	Programm zur Hochwasserschadensbeseitigung in Kleingärten, Wochenendhaus- und Feriengemeinden - Titel 894 66	1.209	5.645.215	128	411.977	27		1.054		95	302.330

gesamt	Richtlinie Hochwasserschäden Teil F										
MW	Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an außeruniversitären Forschungseinrichtungen - TGr. 62	1	585.000	1	455.000						
gesamt	Richtlinie Hochwasserschäden Teil G										
MF	Programm der Wiederherstellung der Landesliegenschaften - Ressortbau TGr. 73	22	13.903.780	22	13.903.780					18	1.380.421
MF	Programm der Wiederherstellung der Landesliegenschaften - Hochschulbau TGr. 74	23	3.677.881	21	2.172.881			2	1.505.000	17	655.156
MLV	Wiederherstellung hochwassergeschädigter Landesstraßen - TGr. 64	53	35.775.113	53	35.775.113					23	3.414.688
MF	Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an der IKT - TGr. 79	11	10.763.100	5	786.100	2	45.500	5	9.931.500	4	844.672
MI	Überörtliche und länderübergreifende Hilfe - TGr. 80	52	4.019.991			2	52.956	11	760.161	36	3.067.209
MW	Programm zur Beseitigung von Schäden an Hochschulen - TGr. 81	8	1.568.179	7	1.535.673	1	22.506	1	10.000	3	428.385
MF	Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an Beteiligungen des Landes - TGr. 82										

MI	Programm zur Behebung von Hochwasserschäden der Landespolizei - TGr. 76		1.021.000							8	18.031
gesamt	Richtlinie Hochwasserschäden Teil H										
MLV	Vereine und sonstige Einrichtungen	4	36.458	1	588			3	35.870	1	588
B)	Aufbauhilfe	7.755	721.491.136	4.303	283.285.429	191	558.116	3.219	352.031.032	3.274	111.528.864
	Gesamtsumme Soforthilfe und Aufbauhilfe [A] bis B]			21.436	364.555.627	597	2.978.895	3.219	352.031.032	20.407	192.799.062

(Volumen in €; Stand 15.05.2014)

Tabelle 7 Hochwasserhilfen in regionaler Gliederung

Programm- bezeichnung/ Landkreis bzw. kreis- freie Stadt	Soforthilfen (außer Land- wirtschaft) Bewilligte Anträge Volumen	Teil A: Gewerbliche Wirtschaft, Angehörige Freier Berufe und Wirtschaftsnahe Infrastruktur			Teil C: Private Haushalte und Wohngebäude			Teil D: Kulturdenkmale u. kulturelle Einrichtungen		
		Erfasste Anträge	Bewilligte Anträge		Erfasste Anträge	Bewilligte Anträge		Erfasste Anträge	Bewilligte Anträge	
			Anzahl	Anzahl		Volumen	Anzahl		Anzahl	Volumen
Altmarkkreis Salzwedel	-	1	1	35.457	0	0	-	0	0	-
Anhalt-Bitterfeld	10.690.243	69	55	7.764.244	445	306	4.283.718	0	0	-
Börde	1.598.536	2	1	148.720	24	17	503.797	0	0	-
Burgenlandkreis	5.345.168	119	92	3.927.914	145	102	1.893.011	5	2	306.330
Dessau-Roßlau, Stadt	2.340.831	9	4	2.150.487	26	22	425.487	17	1	235.506
Halle (Saale), Stadt	6.110.688	59	46	1.892.041	144	101	2.628.421	9	0	-
Harz	3.697	1	1	1.882	1	0	-	0	0	-
Jerichower Land	3.312.496	8	5	159.287	53	39	1.323.223	0	0	-
Magdeburg, Landes- hauptstadt	12.415.309	79	66	12.170.935	220	160	2.549.714	3	2	171.092
Mansfeld- Südharz	256.726	2	1	152.704	13	8	221.245	0	0	-
Saalekreis	1.433.055	17	10	852.994	68	45	791.175	1	0	-
Salzlandkreis	14.744.664	96	74	4.558.470	790	528	9.699.461	5	1	78.840
Stendal	13.235.216	67	52	16.896.750	524	407	13.813.381	7	0	-
Wittenberg	6.981.783	31	23	741.529	191	139	2.191.772	1	1	7.176
Gesamt	78.468.410	560	431	51.453.415	2644	1874	40.324.405	48	7	798.944

(Volumen in €; Stand 15.05.2014)

Programm- bezeichnung/ Landkreis bzw. kreis- freie Stadt	Teil F: Außeruniversitäre Einrich- tungen			Teil E: Infrastruktur in Gemeinden			Teil G: Infrastruktur des Landes		
	Erfasste An- träge	Bewilligte Anträge		Erfasste An- träge	Bewilligte Anträge		Erfasste Anträge*	Bewilligte Anträge*	
		Anzahl	Anzahl		Volumen	Anzahl		Anzahl	Volumen
Altmarkkreis Salzwedel				0	0	0			-
Anhalt-Bitterfeld				415	97	4.684.766	13	13	11.977.668
Börde				33	19	2.506.806	1	1	250.000
Burgenlandkreis				432	62	4.625.125	9	8	7.194.054
Dessau-Roßlau, Stadt				121	24	887.904	3	2	45.000
Halle (Saale), Stadt	1			304	71	25.194.565	27	26	6.921.211
Harz				1	1	13.330			
Jerichower Land				31	7	433.481	5	5	1.206.388
Magdeburg, Landes- hauptstadt	1	1	455.000	205	57	1.906.799	20	15	10.208.384
Mansfeld- Südharz				14	6	2.970.888	1	1	905.600
Saalekreis				106	26	1.736.853	7	7	1.483.000
Salzlandkreis				536	75	5.462.678	15	14	7.576.807
Stendal				440	108	8.875.072	13	13	5.530.435
Wittenberg				150	38	3.452.698	3	3	875.000
Gesamt	2	1	455.000	2.788	591	62.750.965	117	108	54.173.547

*bzw. Maß-
nahmen

(Volumen in €; Stand 15.05.2014)

Programm- bezeichnung/ Landkreis bzw. kreis- freie Stadt	Teil H: Andere Einrichtungen, wie Vereine und Stiftungen			landw. u. forstl. Wege, HW-Schutz- anlagen an Gewässern 2. Ordg.			Deiche		
	Erfasste An- träge	Bewilligte Anträge		Erfasste An- träge	Bewilligte Anträge		Erfasste Anträge	Bewilligte Anträge	
	Anzahl	Anzahl	Volumen	Anzahl	Anzahl	Volumen	Anzahl	Anzahl	Volumen
Altmarkkreis Salzwedel				1	1	89.982	-	-	-
Anhalt-Bitterfeld	1	1	588	1	1	4.270.986	1 ⁵	1 ⁵	843.082
Börde				15	14	33.981			146.073
Burgenlandkreis				90	76	428.985			215.075
Dessau-Roßlau, Stadt				0	0	-			279.078
Halle (Saale), Stadt				5	5	12.980			-
Harz				0	0	-			-
Jerichower Land				17	13	1.476.980			878.032
Magdeburg, Landes- hauptstadt	2	0	-	0	0	-	1 ⁴	1 ⁴	461.091
Mansfeld- Südharz				0	0	-			-
Saalekreis				22	13	873.987	1 ¹	1 ¹	374.081
Salzlandkreis				2	2	3.982	1 ²	1 ²	1.835.100
Stendal				118	83	14.960.983	1 ³	1 ³	2.941.058
Wittenberg	1	0	-	0	0	-			1.235.110
Gesamt	4	1	588	271	208	22.152.846	5	5	9.207.780

¹ mit BLK

² mit DE

³ mit JL

⁴ mit BK

⁵ mit WB

Tabelle 8 Hochwasserhilfen Land- und Forstwirtschaft nach ÄLFF

ALFF Landkreise, kreisfreie Städte	Soforthilfe Landwirtschaft	Wiederaufbauhilfe Land-, Forst- und Fischerei- wirtschaft		
	Bewilligte Anträge	Erfasste Anträge	Bewilligte Anträge	
	Volumen [in €]	Anzahl	Anzahl	Volumen [€]
Altmark Altmarkkreis Salzwedel, Jerichower Land, Stendal	1.077.225	478	419	18.898.982
Anhalt Anhalt-Bitterfeld, Dessau-Roßlau, Wittenberg	772.014	431	318	8.468.945
Mitte Bördekreis, Harzkreis, Magdeburg, Salzlandkreis	464.553	186	176	10.294.997
Süd Burgenlandkreis, Halle (Saale), Mansfeld-Südharz, Saalkreis	487.398	170	164	4.305.015
Gesamt	2.801.190	1265	1077	41.967.939

in €; Stand 15.05.2014

Abbildung 3 Übersicht der Amtsbereiche der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF)



Tabelle 9 Abkürzungsverzeichnis

ALFF	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
DFB	Deichfachberater
DGM	Digitales Geländemodell
DISMA	„Desaster Management“ (modulare Software für den Katastrophenschutz)
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DRV	Deichrückverlegung
EUSF	Europäischer Solidaritätsfonds
FB	Flussbereich
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
GMLZ	Gemeinsames Melde- und Lagezentrum
HHW	(bisher bekanntes) höchstes Hochwasser
HHQ	Höchster jemals gemessener Hochwasserabfluss
HQ ₁₀	5-20-jährliche Hochwasser („häufiges Hochwasser“)
HQ ₁₀₀	100-jährliches Hochwasser („mittleres Hochwasser“)
HVZ	Hochwasservorhersagezentrale
HWSK	Hochwasserschutzkonzeption
IBK Heyrothsberge	Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (vormals Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge)
i. d. R.	in der Regel
IKSE	Internationale Kommission zum Schutz der Elbe
KatSG-LSA	Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LAWA	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser
LDA	Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege
LHW	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LÜKEX	Länderübergreifende Krisenmanagementübung/ EXercise
LVwA	Landesverwaltungsamt
MI	Ministerium für Inneres und Sport
MK	Kultusministerium
MLU	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
MLV	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
MW	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
THW	Technisches Hilfswerk
UTM	Universal Transverse Mercator (globales Koordinatensystem)
WAVOS	Wasserstandsvorhersagemodell
WG LSA	Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt
ZES	Zentraler Einsatzstab des LHW